

Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950

Von Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. Peter Rieß, Bonn

I. Einleitung

Die deutsche Strafprozessordnung, deren Wortlaut die Dogmatik und die Praxis unseres Strafverfahrens maßgebend, wenn auch nicht ausschließlich bestimmt, ist in ihrer Ursprungsfassung am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten,¹ sie begeht also in diesen Tagen ihren 130sten Geburtstag. Das bietet Veranlassung zu einem Rückblick darauf, wie sie sich in dieser langen Zeit entwickelt hat. Der nachfolgende Beitrag beschränkt sich auf die Zeit der Bundesrepublik, also die letzten 60 Jahre, und legt seinen Schwerpunkt auf Veränderungen in den gesetzlichen Regelungen.² Dass Wissenschaft und Rechtsprechung auch bei unverändertem Gesetzeswortlaut das Strafverfahrensrecht in vielen Punkten verändert haben, wird nur cursorisch und an einigen Beispielen behandelt.

Nach einem ganz knappen Rückblick auf die ersten 70 Jahre (unter II.) beginnt der Beitrag (unter III.) mit einer vergleichenden Übersicht über die Gesetzesentwicklung in der Bundesrepublik. Sie war lange Zeit von der – schließlich erfolglos gebliebenen – Absicht geprägt, das deutsche Strafverfahrensrecht im Wege einer Gesamtreform durchgreifend zu erneuern. Damit befasst sich (unter IV.) der nächste Abschnitt. Dem nachfolgend werden (unter V.) Eigenschaften der davon unabhängigen Novellengesetzgebung charakterisiert. Anschließend werden (unter VI.) einige wichtig erscheinende Entwicklungslinien gekennzeichnet und (unter VII.) einige Beispiele für die Einflüsse von Wissenschaft und Rechtsprechung gegeben, bevor abschließend (unter VIII.) auf aktuelle offene Fragen und Defizite eingegangen wird.³

¹ Strafprozessordnung v. 1.2.1877 (RGBl. S. 253), in Kraft getreten am 1.10.1879 gemäß § 1 EGStPO v. 1.2.1877 (RGBl. S. 346) i.V.m. § 1 EGGVG v. 27.1.1877 (RGBl. S. 77).

² Ein vollständiger Nachweis der Rechtsentwicklung im Strafverfahren, auf den hier insgesamt verwiesen wird, bei Kühne, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 1, 26. Aufl. 2006, Einl. Abschn. F (inhaltlich für die Zeit bis 1998 übereinstimmend mit Rieß, in: Ders. [Hrsg.], Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 1, 25. Aufl., 1998, Einl. Abschn. E); zur Entwicklung in der 15. Legislaturperiode Rieß, StraFo 2006, 4 ff. Eine zusammenfassende Darstellung der Gesetzesentwicklung von 1973–1987 bei Rieß, in: v. Gamm u. a. (Hrsg.) Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes, 1988, S. 155 ff. Zahlreiche Nachweise der bis dahin erschienenen Reformliteratur bei Engelhard, in: Eylich u.a. (Hrsg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, 1989, S. 45 ff.

³ In Kauf genommen wird dabei, dass manche Sachfragen dabei unter verschiedenen Blickwinkeln wiederholt angesprochen werden.

II. Ausgangslage und Vorgeschichte

Der staatliche Neuaufbau der Bundesrepublik hatte auch die Aufgabe zu bewältigen, im Verfahrensrecht, also im GVG, der ZPO und der StPO, die nach dem Zusammenbruch seit 1945 eingetretene Rechtszersplitterung und die Perversionen zu beseitigen, die durch den Nationalsozialismus herbeigeführt worden waren. Dies geschah mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 durch das sog. Vereinheitlichungsgesetz.⁴ Es enthält als Anlage eine vom parlamentarischen Gesetzgeber mit beschlossene Neufassung der StPO und des GVG. Sie sind die Grundlagen der seitherigen Entwicklung.

Von ihrem Inhalt her handelt es sich dabei aber nicht um neue – und nicht einmal um tiefgreifend reformierte – Gesetze, sondern um solche, die weitgehend am Ende der Weimarer Republik galten. Beibehalten wurden einige während des Nationalsozialismus eingeführte ideologiefreie Änderungen.⁵ Hinzu traten nur wenige zukunftsweisende Reformansätze, von denen die Einführung des § 136a StPO sowie die einschränkungslose Geltung des Beweisantragsrechts hervorzuheben sind.

Hinzu kommt: Anders als die ZPO, die 1933 im Anschluss an ältere Vorarbeiten umfassend reformiert worden war, ist die StPO weder im Kaiserreich noch in der Weimarer Zeit grundsätzlich überarbeitet worden. Von 1879 bis 1918 ist sie praktisch unverändert geblieben. In der Weimarer Zeit enthält vor allem die sog. Emminger-Reform⁶ im Jahre 1924 größere Veränderungen. Sie sind nur teilweise von Dauer geblieben oder ausgebaut worden, so etwa erste Durchbrechungen des Legalitätsprinzips oder die Umwandlung des klassischen Schwurgerichts in ein vom Typ her Großes Schöffengericht.⁷ Davon abgesehen hat es nur wenige Veränderungen in Einzelgebieten gegeben, so im Haftrecht.⁸ Drei auf eine vollständige Neufassung der StPO abzielende amtliche Entwürfe von 1909, 1919 und 1939⁹ sind nicht verwirk-

⁴ Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12.9.1950 (BGBl. S. 455) – VereinHG. Ausführlich zu diesem Gesetz Rieß, in: Letzgus u.a. (Hrsg.), Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, 1994, S. 127 ff.

⁵ So etwa das sog. Adhäsionsverfahren (§§ 403–406c StPO) nach österreichischem Vorbild durch die 3. Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 29.5.1943 (RGBl. I S. 342), das bis 1986 weitgehend unverändert blieb und seither mehrfache Erweiterungen erfahren hat; s. zur Entwicklung näher Rieß, in: Widmaier u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Dahs, 2005, S. 425 ff.

⁶ Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4.1.1924 (RGBl. I S. 15); s. näher Vormbaum, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924, 1988.

⁷ Dazu näher Rieß, in: Schöch u.a. (Hrsg.), Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, 2008, S. 473 ff. (479 f.).

⁸ S. unten Fn. 80.

⁹ S. dazu m.w.N. Kühne (Fn. 2), Rn. 19 ff., 30 ff., 64 ff.

licht worden. Die ab 1950 geltende StPO beruht damit in ihrer Substanz sowie ihren systematischen, dogmatischen und geistesgeschichtlichen Grundlagen und weitgehend auch in ihrem Wortlaut auf der Entstehungszeit der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Indem sie die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen partikularrechtlichen, vielfach zersplitterten Verfahrensordnungen in einem wichtigen und frühen Schritt zur Rechtseinheit zusammenfasste, bildet sie den deutschen Schlussstein in der Überwindung des überlebten gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses zum modernen reformierten Strafprozess.

III. Die Veränderungen im Überblick

Der bei der Wiederherstellung der Rechtseinheit notwendiger Weise eingeschlagene konservative Weg hat das Strafverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an mit einem Reformstau belastet, der dem Gesetzgeber bewusst war und zu dessen Überwindung er die Vorbereitung weiterer Reformen von Anfang an anmahnte. Er ist eine der Ursachen für eine intensive und häufige Novellengesetzgebung.

1. Quantitative Entwicklung

Seit der Neufassung durch das VereinHG im September 1950 bis zum Ende der 16. Legislaturperiode im Herbst 2009 ist die StPO insgesamt durch 152 Gesetze geändert worden, damit sind im Durchschnitt zweieinhalb Änderungsgesetze jährlich angefallen.¹⁰ Die Häufigkeitsverteilung ist ungleichmäßig; die Änderungsgeschwindigkeit nimmt zu. In den ersten zwanzig Jahren von 1950-1969 sind insgesamt 17 Änderungsgesetze verkündet worden, davon nur 6 im ersten Jahrzehnt. Von 1970-1989 waren es 39 und von 1990 bis zum 1.9.2009 96, davon 58 in den letzten zehn Jahren.¹¹ Die Werte für das Gerichtsverfassungsgesetz sind, auch wenn man die den Zivilprozess betreffenden Vorschriften außer Acht lässt, ähnlich hoch.

Ein Vergleich der einzelnen Vorschriften der StPO bestätigt die Änderungsintensität: Bei einem Bestand von 1950 etwa 500 Paragraphen wurden bis zum Ende der 15. Legislaturperiode 2005 211 neu gefasst oder (teilweise häufig) geändert, 52 aufgehoben und 183 neu eingefügt. In umgekehrter Perspektive ergibt sich nach dem aktuellen Stand zum Ende der 16. Legislaturperiode im Herbst 2009: Von den derzeit 621 Paragraphen der StPO stimmen mit der Fassung von

1950 146 im Wortlaut überein, weitere 66 haben nur Änderungen erfahren, die ihren Inhalt nicht nennenswert betreffen. Das macht rund ein Drittel des gesamten Normenbestandes aus. Dem stehen 209 Vorschriften gegenüber, die – und zwar teilweise tiefgreifend – auch inhaltlich geändert worden sind; 200 Paragraphen sind schließlich neu eingefügt worden.

Das Gewicht dieser imponierenden, wenn nicht erschreckenden Zahl der Änderungen wird freilich etwas relativiert, wenn man ihren Charakter und ihre Bedeutung betrachtet. Zu unterscheiden sind drei Typen:

- Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Einzeländerungen sind reine Folgeänderungen mit dem Ziel der Anpassung an die Änderungen in anderen Rechtsgebieten; sie wirken sich kaum auf den sachlichen Inhalt aus.
- Als Folge der (mindestens auch) dienenden Aufgabe des Strafverfahrensrechts gegenüber dem materiellen Strafrecht erfordern dessen Veränderungen vielfach Eingriffe in das Prozessrecht, die über bloße Anpassungen hinausgehen und eigenständige prozessuale Neuerungen darstellen. Dazu zählen etwa (als bloße Beispiele) seit 1975 die Vorschrift über das vorläufige Berufsverbot (§ 132a StPO) oder (aktuell) § 275a StPO, der das gerichtliche Verfahren bei der Entscheidung über die vorbehaltenen und die nachträgliche Sicherungsverwahrung regelt.
- Den sachlichen Schwerpunkt bilden aber diejenigen Gesetzesänderungen, die ohne solche Anlässe oder über sie hinausgehend das Regelungsgefüge des Strafverfahrensrechts inhaltlich verändern. Das kann durch kleinere Gesetze geschehen, die eine Einzelfrage behandeln und insoweit durchaus bedeutungsvoll sein können, aber auch durch breiter angelegte Novellen, darunter auch solche, die eine übergreifende Thematik enthalten. Eine Liste der unter diesem Aspekt wichtigen Gesetze ist als Anhang beigefügt.

2. Vergleichende Gegenüberstellung

Würde man den Text der StPO in der Fassung vom 1.10.1950 dem der heute geltenden synoptisch gegenüberstellen, so könnte der Eindruck entstehen, es mit zwei zwar verwandten, aber doch unterschiedlichen Strafverfahrensordnungen zu tun zu haben.

Das betrifft in mehrfacher Hinsicht bereits die gesetzlichen Grundlagen für das Strafverfahren:

- Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes waren zwar 1950 ihrem Wortlaut nach bereits vorhanden. Sie sind aber vor allem infolge der sie konkretisierenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so verfeinert worden, dass sie für die Rechtsanwendung eine andere Dimension gewonnen und vielfach Rechtsänderungen bewirkt haben. Verfassungsrecht ist hierdurch in besonderem Maße Rechtsquelle und Handlungsanleitung für den Strafprozess geworden.¹²
- Davon abgesehen – und vorübergehende besatzungsrechtliche Beschränkungen außer Acht gelassen – war das

¹⁰ Eine Liste aller Änderungsgesetze zur StPO und zum GVG bei Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 52. Aufl. 2009; Darstellung der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Vorschriften in der 25. und 26. Aufl. des Löwe/Rosenberg (Fn. 2) jeweils vor der Einzelkommentierung.

¹¹ Der (verkürzten) 15. Legislaturperiode sind 20 Änderungsgesetze zu verdanken, davon zwei (1. Opferrechtsreformgesetz [Fn. 97] und 1. JuMoG [Fn. 65]) von besonderer Bedeutung, der soeben beendeten 16. Legislaturperiode ebenfalls 20, von denen drei besonders bedeutsame (zur Untersuchungshaftreform [Fn. 84], zum Opferschutz [Fn. 98] und zur Verständigung [Fn. 130]) erst unmittelbar vor dem Ende der Legislaturperiode verabschiedet wurden.

¹² S. dazu ausführlich Rieß, StraFo 1995, 94 ff.

Strafverfahren 1950 allein in StPO und GVG nebst einigen Nebengesetzen geregelt. Bereits 1953 wurde diese Grundlage durch die auch als innerstaatliches Gesetz geltende Europäische Menschenrechtskonvention erweitert, deren Verbürgungen auch in gewichtigem Umfang das Strafverfahren betreffen. Das ist freilich längere Zeit nicht sonderlich beachtet worden; erst neuerdings wird der Umfang deutlich, in dem dies auf Rechtsauslegung und Rechtsanwendung einwirkt. In sich intensivierendem Maße gewinnt auch das internationale Recht und vor allem das supranationale Europarecht als strafverfahrensrechtliche Rechtsquelle Bedeutung, nur als Beispiel mag Art. 54 des SDÜ über den grenzüberschreitenden Strafklageverbrauch dienen.¹³

- Schließlich sind Rechtsgebiete neu entstanden oder gesetzlich neu geregelt worden, was intensive Auswirkungen auf das Strafverfahren zur Folge gehabt hat. Beispiele sind das Datenschutzrecht oder die Zunahme gesetzlicher Anzeigepflichten beim Verdacht strafbarer Handlungen.¹⁴

Die Veränderungen betreffen aber vor allem die inhaltliche Ausgestaltung. Für einen allgemeinen Überblick lassen sich mindestens acht Bereiche bezeichnen, in denen sich die gesetzlichen Grundlagen des Verfahrens tiefgreifend und strukturell deutlich verändert haben. Das ist teilweise in einer kontinuierlichen und deshalb unauffälligen Entwicklung und nicht selten auch in Form einer Wellenbewegung verlaufen.

- Erstens ist die Subjektstellung des Beschuldigten, also die Summe seiner Einflussmöglichkeiten auf die Verfahrensgestaltung und die ihm geschuldete Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und einer effektiven Verteidigung durch eine Vielzahl von Änderungen in vielen Abschnitten des Verfahrens deutlich erweitert worden; auf Einzelheiten, Grenzen und auch gegenläufige Entwicklungen wird noch einzugehen sein.¹⁵
- Zweitens ist das Legalitätsprinzip, also ein weitgehender Verfolgungs- und Anklagezwang durch den kontinuierlichen Ausbau der in den §§ 153 ff. StPO enthaltenen Nichtverfolgungsermächtigungen auf ein solches von allenfalls mittlerer Reichweite reduziert worden, das mit einem gebundenen Opportunitätsprinzip vergleichbar erscheint.¹⁶ Die gegenüber der Ursprungsfassung von 1879 bereits 1924 eingeleitete Entwicklung hat sich seit 1950 deutlich beschleunigt und ist ausdifferenziert worden. Die Zahl der Ausnahmenvorschriften hat sich von fünf auf dreizehn erhöht. Dies eröffnet – über den bloßen Verzicht

auf die weitere Strafverfolgung hinaus – etwa durch § 153a StPO der Anklagebehörde (und dem Beschuldigten) Gestaltungsmöglichkeiten einer informellen Sanktionierung außerhalb der Strafe; es spricht einiges dafür, dass diese gesetzliche Regelung den (zunächst) praeter legem erfolgten Siegeszug der Urteilsabsprache mit beeinflusst hat.

- Drittens ist die normative Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Gestaltung und den Ablauf des Ermittlungsverfahrens durch die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und die Gewährung zusätzlicher Befugnisse verstärkt worden. Der immer noch als Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage bezeichnete Verfahrensabschnitt hat als Ermittlungsverfahren große und selbständige Bedeutung erlangt. Vom Gesetzeswortlaut her ist er der Staatsanwaltschaft anvertraut. Ihre vorrangige Befugnis zur eigenen Sachverhaltsermittlung ist erweitert worden. Stärker an Bedeutung gewonnen hat freilich umgekehrt der faktische Zustand, dass die Polizei die praktische Ermittlungstätigkeit dominiert. Neuere legislatorische Entwicklungen – und rechtspolitische Tendenzen – verstärken dies in einer Art von Reflexwirkung.¹⁷
- Das hängt viertens mit einer erheblichen Veränderung und auch Erweiterung des Arsenal von Zwangsbefugnissen – oder in einer neueren und zugleich die Perspektive erweiternden Terminologie von Grundrechtseingriffen – zusammen. Für den Betroffenen ist das ambivalent. Traditionelle Eingriffsmöglichkeiten, wie etwa die Untersuchungshaft, sind an deutlich engere Voraussetzungen und Begrenzungen geknüpft worden; dem gegenüber stehen zahlreiche und vielfältige neue Eingriffsbefugnisse; darauf wird noch näher einzugehen sein.¹⁸
- Fünftens ist die ursprünglich randständige Position des Verletzten im traditionellen deutschen Strafprozessrecht durch eine Vielzahl von Befugnissen, Einwirkungsmöglichkeiten und ihm zu Gute kommenden Schutzvorschriften erheblich verbessert worden; zeugenschützende Regelungen sind hinzugekommen. Die Entwicklung dürfte noch andauern.¹⁹
- Das durch die Strafrechtsreform und seitherige Entwicklungen ausdifferenzierte Sanktionensystem des StGB hat – sechstens – vor allem bei den Vorschriften über die Strafvollstreckung erhebliche prozessuale Veränderungen und Erweiterungen zur Folge gehabt. Auch sonst entspringen viele neue Vorschriften dem Übergang von einem vorwiegend tatvergeltenden zu einem stärker täterorientierten materiellen Strafrecht.
- Siebtens hat die Begründung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und die weitere Entwicklung im Datenschutzrecht zu einer großen Zahl neuer Regelungen geführt.
- In der im GVG geregelten Strafgerichtsverfassung fallen namentlich – achtern – der Wegfall des Schwurgerichts

¹³ S. dazu die ausführliche Darstellung bei Kühne (Fn. 2), Abschn. D m.w.N.; eine systematisierende Gesamtübersicht über das „europäische Strafrechtssystem“ soeben bei Sieber, ZStW 121 (2009), 1 ff.

¹⁴ S. dazu Erb, in: Ders. u.a. (Fn. 2), Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 158, Rn. 4 ff.

¹⁵ Dazu näher unten unter VI. 1.

¹⁶ S. näher Beulke, in: Erb, u.a. (Fn. 2), Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 152 Rn. 10 f., 42 f., 46 sowie die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften.

¹⁷ S. dazu insgesamt Rieß, in: Hassemer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, 2009, S. 559 ff.

¹⁸ Dazu näher unten unter VI. 3.

¹⁹ S. näher unten unter VI. 4.

als selbständiger Spruchkörper sowie der mit der Einführung einer Rechtsmittelmöglichkeit verbundene Übergang der erstinstanzlichen Zuständigkeit für Staatsschutz-Strafsachen vom Bundesgerichtshof auf die Oberlandesgerichte ins Gewicht. Hinzu kommt die Einrichtung von Spruchkörpern mit gesetzlich bestimmten Spezialzuständigkeiten mit der Konsequenz von detaillierten Regelungen in der StPO bei Zuständigkeitskonflikten sowie in neuerer Zeit eine Verringerung der Zahl der Berufsrichter bei den Kollegialgerichten.

Die Vorschriften über das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren, das Rechtsmittelsystem und die Wiederaufnahme sind bis vor kurzem – genauer, bis zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache²⁰ – in ihren normativen Grundstrukturen seit 1950 weniger intensiv verändert worden. Bei Betrachtung der Einzelregelungen gilt dies freilich nicht. Dazu sind als Beispiele aus verschiedenen Zeiten zu nennen:

- im Zwischenverfahren die Umwandlung des tatkonkretisierenden Eröffnungsbeschlusses in die bloße Anklagezulassung – was freilich mehr kosmetischen Charakter hatte – sowie die Herauslösung des beschleunigten Verfahrens aus diesem Zusammenhang und seine Ausgestaltung als selbständige besondere Verfahrensart mit speziellen Erleichterungen in der Verfahrensdurchführung,
- im erstinstanzlichen Hauptverfahren die zunehmende Ausweitung der Unterbrechungsfristen (§ 229 StPO), die Neuregelung der Pflicht zur Verwendung präsenter Beweismittel (§ 245 StPO), deutliche Erweiterungen bei den Verlesungsmöglichkeiten in den §§ 249 Abs. 2, 251 und 256 StPO, die Verwertung von Video-Vernehmungen nach § 255a StPO, die Einführung einer zwingenden, durch einen absoluten Revisionsgrund sanktionierten Frist für die Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe in § 275 Abs. 1 StPO und die Beseitigung des echten Abwesenheitsverfahrens,
- im Rechtsmittelverfahren die Schaffung der Annahmeverurteilung, die Rügepräklusion bei der Besetzungsrüge, die Neuregelung der Beschlussverwerfung der Revision in § 349 StPO und die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist in § 345 StPO sowie die Erweiterung der Sachentscheidungsmöglichkeiten des Revisionsgerichts in § 354 StPO und schließlich
- im Wiederaufnahmeverfahren die Verteidigerbestellung zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens in den §§ 364a und 364b StPO und der neue Wiederaufnahmegrund der Verletzung der Menschenrechtskonvention in § 359 Nr. 6 StPO.

Insgesamt ist die Gesetzesentwicklung durch eine zunehmende Ausdifferenzierung und Verfeinerung der Vorschriften gekennzeichnet. Die Zahl der Ausnahmen von solchen mit generellem Charakter hat zugenommen, bei diesen selbst sind Voraussetzungen und Folgen detaillierter ausgestaltet worden. Manche Prozessmaximen, die in ihnen Ausdruck finden,

sind dadurch relativiert und durch stärker funktional orientierte Zusammenhänge in Frage gestellt worden. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob etwa das Legalitätsprinzip, die Maximen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, der Konzentrationsgrundsatz oder das Öffentlichkeitsprinzip, die für die Ursprungsfassung von 1879 von prägender Bedeutung waren und auch die Fassung von 1950 noch deutlich mit bestimmten, gegenwärtig unser Prozessmodell noch hinreichend zu erklären – und zu legitimieren – vermögen.²¹ Dieser Verlust an Prägekraft ist schleichend verlaufen, weil der Gesetzgeber bei seinen zahlreichen Änderungen die jeweiligen Vorschriften meist nicht grundsätzlich hinterfragt hat.

Die kontinuierliche und nicht immer koordinierte Gesetzesentwicklung ist der Klarheit des Rechts nicht förderlich gewesen. Sie hat verschiedene Ursachen. Teilweise handelt sich um neu auftretende Bedürfnisse der Praxis oder um die Schließung von Lücken, die durch die Entwicklung der Rechtsprechung deutlich werden. In anderen Fällen geht es darum, erkennbar gewordenen verfassungsrechtlichen Anforderungen oder solchen, die sich aus den Verbürgungen der EMRK ergeben, zu entsprechen. Eine Rolle spielt auch das gelegentlich überbetonte Bedürfnis, für alle denkbaren Varianten des zu regelnden Lebenssachverhaltes eine als sachgerecht empfundene Lösung zu finden. Auch Kompromissentscheidungen bei der Gesetzesvorbereitung und in der parlamentarischen Beratung tragen hierzu bei. Ansätze für eine „symbolische Gesetzgebung“, die auf die öffentliche Meinung reagiert, kommen hinzu. Verstärkt worden ist diese Entwicklung dadurch, dass der deutsche Gesetzgeber für eine Gesamtreform, die all diese Detailregelungen unter größeren Zusammenhängen betrachtet und vereinfachend zusammenzufassen sich bemüht, wenig unternommen und noch weniger Erfolg gehabt hat – und wie es scheint auch weiterhin wenig zu unternehmen bereit ist.

IV. Bemühungen um eine umfassende Reform

Die Auflösung des 1950 nach der Wiederherstellung der Rechtseinheit zurückgebliebenen Reformstaus erwies sich als schwierig. Es dominierte zunächst die Vorstellung, eine grundlegende Erneuerung des Strafverfahrensrechts, über dessen Notwendigkeit wenig Zweifel bestand, im Wege einer einheitlichen Gesamtreform durchzuführen. Gesetzgeberische Aktivitäten beschränkten sich deshalb anfänglich auf das Notwendigste.²²

Übereinstimmung bestand aber auch darin, dass einer großen Strafrechtsreform der Vorrang zukommen und die StPO-Reform dem nachfolgen müsse. Die mit der Bildung der Großen Strafrechtskommission 1954 eingeleitete Strafrechtsreform zog sich freilich in der Vorbereitung und namentlich in der Realisierung länger als erwartet hin.²³ Der

²¹ Dazu auch *Rieß*, in: Arnold u.a. (Hrsg.), Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 443 ff.

²² S. näher *Kühne* (Fn. 2), Rn. 93 f.; der Schwerpunkt liegt auf dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz (3. StRÄndG) v. 4.8.1953 (BGBl. I. S. 735), dazu näher bei Fn. 40.

²³ S. dazu etwa *Weigend*, in: Laufhütte u.a. (Hrsg.), Strafrechtsgesetz, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl., 2007, Einl.

²⁰ S. dazu unten bei Fn. 130.

dem Bundestag vorgelegte Regierungsentwurf eines neuen StGB, der Entwurf 1962, stieß wegen seiner als veraltet empfundenen kriminalpolitischen Grundhaltung auf verbreitete Kritik und blieb zunächst stecken. Erst nachdem ein Arbeitskreis von Strafrechtslehrern mit den sog. Alternativ-Entwürfen Gegenmodelle entwickelt hatte sowie nach der Bildung der (ersten) Großen Koalition und mit Hilfe der Einrichtung eines Sonderausschusses für die Strafrechtsreform wurden die Beratungen 1966 aktiviert. Die Strafrechtsreform fand 1970 bis 1975 dergestalt ihren Abschluss, dass nur der Allgemeine Teil des StGB durch eine vollständige Neufassung ersetzt wurde, während im Besonderen Teil nur einzelne Teilgebiete durch eine Reihe von Reformgesetzen erneuert wurden.

Wegen dieser zeitlichen Verzögerung, begannen deshalb – ohne das Ziel einer späteren umfassenden Gesamtreform aufzugeben – 1959 die Vorarbeiten für eine Strafprozessnovelle „mittlerer Reichweite“. Sie sollte das aktuelle Reformbedürfnis so weitgehend befriedigen, wie dies möglich war, ohne die Grundstrukturen des Verfahrens zu thematisieren, und verwies komplexere Änderungswünsche in die Zukunft. Daraus entstand, nach teilweise kontroversen und sehr intensiven Beratungen im Parlament, das über die Vorschläge des Regierungsentwurfs in manchen Punkten hinausging, das verbreitet als „kleine Strafprozessreform“ bezeichnete, am 1.4.1965 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1964.²⁴ Es war die erste vom parlamentarischen Gesetzgeber verwirklichte größere Reform des Strafverfahrens in der Geschichte der StPO, also seit 1879. Sein Änderungspotential ist erheblich. Gekennzeichnet ist es durch das Ziel einer „rechtsstaatlichen Liberalisierung“ des Strafverfahrens, namentlich mit Blick auf die Position des Beschuldigten. Zu seinen Schwerpunkten gehören

- eine vollständige Reform des Rechts der Untersuchungshaft, die in ihrer Grundkonzeption bis heute maßstabbildend geblieben ist,
- Verbesserungen beim rechtlichen Gehör des Beschuldigten in einer Vielzahl von Auswirkungen und Verästelungen, die dessen verfassungsrechtliche Gewährleistung (Art. 101 Abs. 1 GG) umsetzten,
- eine Stärkung der Befugnisse der Verteidigung,
- erhebliche Veränderungen beim Verfahren über die Anklagezulassung im sog. Eröffnungsverfahren,
- erweiterte Möglichkeiten der Ablehnung und Ausschließung von Richtern und
- Veränderungen beim Verfahren über die Beschlussentscheidung in der Sache bei der Revision.

Rn. 34 ff.; ferner die Bilanz von *H. J. Hirsch*, in: Ders. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*, 1986, S. 133 ff.

²⁴ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG 1964) v. 19.12.1964 (BGBl. I S. 1067); Übersicht bei *Kühne* (Fn. 2), Rn. 95 ff.; zum Inhalt, zur Bedeutung und Wirkungsgeschichte m.w.N etwa *Rieß*, in: Gössel u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag*, 1985, S. 355 ff.

Einige Einzelpunkte, die sich nicht bewährten, so etwa das am Ende des Ermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft zu gewährende Schlussgehör und die Erweiterung des Inhaltsprotokolls in der Hauptverhandlung, sind bereits 1975 wieder rückgängig gemacht worden. In seiner Gesamtheit handelt es sich aber um eines der wichtigsten Reformgesetze der vergangenen 60 Jahre, das auf einer rechts- und kriminalpolitischen Grundhaltung beruht, die heute nicht mehr anzutreffen sein dürfte.

Die Durchführung einer Gesamtreform war damit für den parlamentarischen Gesetzgeber nicht erledigt. Bei der Verabschiedung des Gesetzes forderte der Bundestag die Bundesregierung einstimmig auf, nach dem Vorbild der Großen Strafrechtskommission eine Große Strafverfahrensrechtskommission einzuberufen und Vorschläge zur Neugestaltung des Strafverfahrens alsbald vorzulegen.²⁵ Dazu ist es nach einigen zaghaften Vorbereitungsarbeiten im Bundesjustizministerium nicht gekommen; für die dem im Schrifttum etwa von *Hanack*²⁶ zugeschriebene Feigenblattfunktion spricht vieles. Einer der Gründe hierfür waren die Verzögerungen bei der Strafrechtsreform. Schon bei dieser hatte sich ferner die Undurchführbarkeit des Ursprungskonzepts gezeigt, das gesamte StGB durch eine Neukodifikation zu ersetzen. Für eine kommissionsgestützte Gesamtreform des Strafverfahrens war darüber hinaus die Materiallage weitaus ungünstiger als bei der des materiellen Strafrechts, und das Bedürfnis nach alsbaldigen größeren Veränderungen im Strafverfahren im unmittelbaren Anschluss an die Große Strafrechtsreform wurde als dringlich empfunden.

Der Gesetzgeber entschloss sich deshalb zu einem Wechsel in der Reformmethode, nämlich zu einer Gesamtreform durch Teilgesetze. Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Fülle des Stoffes und die Vielzahl der zu entscheidenden Fragen eine Neukodifikation in einem Schritt unmöglich mache, ging die Absicht nunmehr dahin, die umfassende Überprüfung und Erneuerung des Strafverfahrensrechts durch eine Reihe aufeinander abgestimmter, schrittweise folgender Teilgesetze zu verwirklichen, die jeweils bestimmte Reformschwerpunkte im Auge haben sollten. In der Begründung des Ersten Reformgesetzes, dessen Regelungsschwerpunkt auf Veränderungen im Ermittlungsverfahren und auf einem Maßnahmenbündel zur Straffung und Beschleunigung des Strafverfahrens lag, sind als weitere Teilschritte die Rechtsmittelreform, die Neugestaltung des Hauptverfahrens und eine Reform des Wiederaufnahmerechts bezeichnet.²⁷ Das alles ist nicht realisiert worden. In das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde im Herbst 1974 noch der Entwurf eines 2. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrens mit einem umfangmäßig eher bescheidenen Regelungsinhalt, der überwiegend durch aktuelle Bedürfnisse bestimmt war.²⁸ Dieser

²⁵ S. näher *Engelhard* (Fn. 2), S. 47 mit Wortlaut des Beschlusses.

²⁶ *Hanack*, in: Lackner u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag*, 1973, S. 339 Fn. 2.

²⁷ Begründung zum Regierungsentwurf des 1. StVRG, BT-Drs. 7/551, S. 32 ff.

²⁸ BT-Drs. 7/2526.

Entwurf ging – verbunden mit Vorschriften, die der Terrorismusbekämpfung dienen sollten – verkürzt im Gesetz zur Ergänzung des 1 StVRG und gleichzeitig mit diesem in Kraft tretend auf. Zur Rechtsmittelreform hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums und der Landesjustizverwaltungen einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen erarbeitet und vorgelegt.²⁹ Er ist nach verbreiteter Kritik, namentlich auf dem 52. DJT (1978), nicht weiter verfolgt worden.³⁰

Das Anfang 1975 in Kraft getretene 1. Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts und sein Ergänzungsgesetz sowie das zeitgleiche Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, dessen verfahrensrechtliche Änderungen weit über Anpassungen an die Strafrechtsreform hinausgehen, haben zusammen das Strafverfahrensrecht mit insgesamt 170 sachlich geänderten, 71 neu eingeführten und 63 aufgehobenen Paragraphen der StPO und des GVG in einem Umfang verändert, der weder vorher noch danach wieder erreicht worden ist.³¹ Hervorzuheben sind aus der Vielzahl dieser Änderungen

- die Umwandlung des (seit 1924 reformierten) Schwurgerichts in eine Spezialstrafkammer des Landgerichts,
- die Einrichtung von Strafvollstreckungskammern, verbunden mit erheblichen Änderungen im Strafvollstreckungsrecht der StPO,
- die Schaffung des § 153a StPO,
- die Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung verbunden mit einer Erweiterung der (normativen) Kompetenzen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren,
- Gesetzliche Regelung des Verteidigerausschlusses, Bestimmung der Höchstzahl von Verteidigern und Verbot der Mehrfachverteidigung,
- umfassende Neuregelung der Sicherungsbeschlagnahme (§§ 111b ff. StPO),
- eine Reihe von im Einzelnen eher unauffälligen, in ihrer Gesamtwirkung aber gewichtigen Veränderungen im erstinstanzlichen Verfahren und bei der Berufung,
- Beseitigung des Verfahrens gegen Abwesende,³²
- Verbesserung der Wiederaufnahmemöglichkeiten.

²⁹ Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen (DE-Rechtsmittelgesetz), im Auftrage der Konferenz der Justizminister und -senatoren vorgelegt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Strafverfahrensreform“, 1975, ausführliche Inhaltsdarstellung bei *Rieß*, DRiZ 1976, 3.

³⁰ S. Verh. des 52. DJT, Bd. I C, Bd. 2 L; s. auch *Rieß*, ZRP 1979, 193 ff.

³¹ Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) v. 2.3.1974 (BGBl. I S. 469), Art. 21, 22; Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) v. 9.12.1974 (BGBl. I S. 3393); Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts [ErgG 1. StVRG] v. 20.12.1974 (BGBl. I S. 3686); zum Inhalt näher *Kühne* (Fn. 2), Rn. 110 ff.

³² S. dazu. m.w.N *Dünnebier*, in Lüttger (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, 1972, S. 669 ff.

Diese „Strafverfahrensreform“ ist vorrangig durch eine insgesamt ausgewogene „Modernisierung“ bewirkt worden. Die traditionellen Grundstrukturen haben die drei Gesetze nicht in Frage gestellt – und nicht einmal explizit hinterfragt. In der Folgezeit sind sie insofern stilbildend gewesen, als bis Anfang 1987 vergleichbare, breiter angelegte, gründlich vorbereitete und in der rechtspolitischen Öffentlichkeit ausführlich diskutierte Novellen gefolgt sind, die jeweils ein umfangreiches Bündel von spezifisch strafverfahrensrechtlichen Änderungen verwirklicht haben. Das StVÄG 1979³³ hat dabei neben der erheblichen Erweiterung der §§ 154 und 154a StPO vor allem Vereinfachungen im gerichtlichen Verfahren, die Besetzungsrügepräklusion und ein umfassendes System der Klärung von Zuständigkeitsfragen zum Gegenstand gehabt. Anfang 1987 hat das Opferschutzgesetz³⁴ den Ausbau der Position des Verletzten eingeleitet³⁵ und das StVÄG 1987³⁶, dem ein kontroverser, zäher und langwieriger Gesetzgebungsgang zugrunde lag und das auf Anstößen der Länder beruhte, hat zeitgleich zahlreiche, meist auf Vereinfachung gerichtete Änderungen namentlich für das erstinstanzliche Verfahren verwirklicht, das Recht der Verteidigung – eher behutsam – fortentwickelt, das Strafbefehlsverfahren mit dem Ziel erweiterter Anwendung neu gestaltet und das prozessuale Kostenrecht reformiert. Insgesamt hat der durch diese Gesetze zwischen 1975 und 1987 geschaffene Rechtszustand die strafprozessuale Gesetzeslage bis heute maßgebend bestimmt. Sie haben die Funktionsfähigkeit eines rechtsstaatlich orientierten Strafverfahrens erhalten und – wenn auch nicht ganz ohne Brüche und Widersprüche – ausgebaut.

Eine *Gesamtreform* in der Form, einem einheitlichen Konzept folgend die einzelnen Teile des Strafverfahrens nacheinander zu reformieren, ist dadurch nicht realisiert worden. An diesem Leitbild gemessen ist das vor mehr als 30 Jahren entwickelte Konzept einer Gesamtreform durch Teilesetze gescheitert. Der Gesetzgeber hat bis heute schwierige strukturelle und systematische Fragen vor sich hergeschoben und auch neue Konzepte in überkommene dogmatische und systematische Zusammenhänge eingebettet, ohne deren Tragfähigkeit hierfür hinreichend abzuklären.

Der damalige Bundesminister der Justiz, *Engelhard*, hat 1986 im rechtspolitischen Raum den Gedanken einer kommissionsgestützten einheitlichen Gesamtreform wieder aufge-

³³ Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979) v. 5.10.1978 (BGBl. I S. 1645); näher *Kühne* (Fn. 2), Rn. 120 ff.

³⁴ Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) v. 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496); näher *Kühne* (Fn. 2), Rn. 125.

³⁵ Zur weiteren Entwicklung s. unten VI. 4.

³⁶ Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987) v. 27.1.1987 (BGBl. I S. 475); näher *Kühne* (Fn. 2), Rn. 127 ff. Der weitgespannte Inhalt (s. dazu etwa *Rieß/Hilger*, NSTZ 1987, 145 ff. 204 ff.) führt teilweise ältere Veränderungen fort und erweitert sie, teilweise werden sie aber auch einschränkend korrigiert.

griffen und im wissenschaftlichen Schrifttum vertieft.³⁷ Auch dem sind nach außen erkennbare Aktivitäten nicht gefolgt;³⁸ sie sind in absehbarer Zeit wohl auch kaum zu erwarten. In der aktuellen rechtspolitischen Diskussion findet der Topos einer solchen Gesamtreform kaum Erwähnung. Auch die zum Abschluss der 16. Legislaturperiode fast zeitgleich eingebrachten, beratenen und verabschiedeten drei umfangreichen Gesetze, die insgesamt erhebliche Veränderungen im Strafverfahrensrecht verwirklichen,³⁹ beschränken sich auf ihre jeweilige Thematik, ohne den Aspekt einer Gesamtreform, der auch bei ihrer ministeriellen Vorbereitung keine Rolle gespielt haben dürfte, auch nur zu erwähnen. Die gegenwärtig dominanten Gesetzgebungstendenzen werden durch andere Umstände bestimmt, auf die nunmehr einzugehen ist.

V. Einzelnovellen, ad-hoc-Gesetzgebung und Krisenintervention

Auf Einzelnovellen hat die Gesetzgebung zu keinem Zeitpunkt gänzlich verzichtet, jedoch sind sie in den ersten 25 Jahren selten und finden ihren Anlass meist in aktuellen rechtspolitischen Bedürfnissen oder aus solchen der Neuregelung angrenzender Rechtsgebiete. Beispiele hierfür sind 1953 das 3. StrÄndG mit prozessualen Begleitregelungen zur Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung und Erweiterungen beim beruflichen Zeugnisverweigerungsrecht,⁴⁰ 1960 die Einführung der §§ 23 ff. EGGVG,⁴¹ 1968 die Neuordnung der verfahrensrechtlichen Stellung der Nebenbeteiligten anlässlich der Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts⁴² und die gesetzliche Regelung der Fernmeldeüberwachung⁴³ sowie

1969 die Beseitigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des BGH in Staatsschutz-Strafsachen.⁴⁴ Seit Ende 1974 treten – zunächst zusätzlich zu den Strafverfahrensänderungsgesetzen von 1979 und 1987 – Änderungen durch unterschiedlich motivierte Einzelgesetze in den Vordergrund. Seit etwa 20 Jahren ist es die dominierende legislatorische Methode geworden.

Einige Merkmale dieser Entwicklung sollen hier hervorgehoben und durch Beispiele erläutert werden:

- Aktuelle Krisen in der Durchführung von Strafverfahren – wie sie namentlich während der innerstaatlichen Terrorismusaktivitäten in den siebziger Jahren deutlich geworden sind⁴⁵ – veranlassen den Gesetzgeber zu alsbaldigen Reaktionen, um die Funktionsfähigkeit des Strafverfahrens zu erhalten.⁴⁶ Gesetzgebung erscheint hier als „Krisenintervention“ und beschränkt sich weitgehend hierauf. Das gilt etwa für die aus aktuellem Anlass entstandenen Regelungen über die Verteidigerhöchstzahl (§ 137 Abs. 1 Satz 2 StPO) oder für das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO), bei denen der Gesetzgeber mehrfach „nachbessern“ musste,⁴⁷ sowie die Möglichkeit, bei selbstverschuldeter Verhandlungsunfähigkeit in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln (§ 231a StPO),⁴⁸ oder für die Schaffung erweiterter Durchsuchungsmöglichkeiten.⁴⁹ Nicht selten produzieren diese aktuellen Anlässe jedoch Dauerlösungen, die nach einiger Zeit nicht mehr kritisch hinterfragt werden.
- Solche ad-hoc-Gesetzgebung kann auch durch verfassungsgerichtliche Entscheidungen ausgelöst werden, wenn sie dahin gehen, dass eine für zulässig gehaltene Praxis einer gesetzlichen Grundlage entbehrt und zugleich das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Regelung anmahnt, wie es etwa 1972 bei der Eidesverweigerung aus Glaubens- und Gewissensgründen⁵⁰ oder 1973 hinsichtlich des jetzt in den §§ 138a ff. geregelten Verteidigerausschlusses geschehen ist.⁵¹ Ähnlich kann es sein,

³⁷ Engelhard (Fn. 2), S. 60 f.; Nachw. der Äußerungen im parlamentarischen Raum dort in Fn. 67.

³⁸ Ein Grund hierfür mag möglicherweise auch darin liegen, dass ab 1990 die Wiedervereinigung Deutschlands mit ihren (auch) legislatorischen Anforderungen die Arbeitskraft aller Beteiligten längere Zeit erheblich in Anspruch nahm. Da sie grundsätzlich durch die Übertragung des Rechts der (alten) Bundesrepublik auf das Beitrittsgebiet erfolgte, bestand auch weder Anlass noch Möglichkeit, dies mit einer großen StPO-Reform zu verbinden. Auch einige bemerkenswerte und ideologiefreie einzelne Aspekte des Strafverfahrensrechts der DDR sind zu keinem Zeitpunkt für die weitere Gesetzesentwicklung aufgegriffen worden, was (neben allgemein politischen Gründen) auch auf die Dynamik des Prozesses der Wiedervereinigung zurückzuführen sein dürfte.

³⁹ Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechtes (Fn. 84); Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (Fn. 130) und 2. Opferrechtsreformgesetz (Fn. 98).

⁴⁰ Drittes Strafrechtsänderungsgesetz v. 4.8.1953 (BGBl. I S. 735), Art. 4.

⁴¹ Eingefügt durch § 179 der VwGO v. 21.1.1960 als Übergangslösung; s. näher Böttcher, in: Rieß (Fn. 2), Bd. 7, 25. Aufl. 1998, Vor § 23 EGGVG Rn. 5 ff.

⁴² Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) v. 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), Art. 2.

⁴³ Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz = G 10) v. 13.8.1968 (BGBl. I S. 949).

⁴⁴ Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen v. 8.9.1969 (BGBl. I S. 1582).

⁴⁵ Zu den aktuellen legislatorischen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus s. unten bei Fn. 76, 77.

⁴⁶ S. dazu auch unten unter VI. 2.

⁴⁷ Eingeführt 1975 durch das ErgG 1. StVRG (Fn. 31); zu den Gründen und zur weiteren Entwicklung Rieß, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.), 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, 2009, S. 773 ff. (781 f.).

⁴⁸ Eingeführt 1975 durch Art. 1 Nr. 10 des ErgG 1. StVR (Fn. 31); zu den Gründen Rieß, JZ 1975, 265 ff. (268 f.).

⁴⁹ § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung [StPÄG 1978] v. 14.4.1978 (BGBl. I S. 497).

⁵⁰ BVerfGE 33, 23; was zur Einfügung des § 66d (jetzt § 65) StPO durch das ErgG 1. StVRG (Fn. 31) führte.

⁵¹ BVerfGE 34, 392; die gesetzliche Regelung erfolgte 1975 durch das ErgG 1. StVRG (Fn. 31); sie ist seither mehrfach (teilweise erweiternd) geändert worden; s. Rieß (Fn. 47), S. 782.

wenn es um die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, etwa bei Richtlinien und Rahmenbeschlüssen geht. Auch für verfassungswidrig erklärte Regelungen mit einer Übergangsfrist werden oft als Gesetzgebungsauftrag interpretiert.⁵²

- Der rechtspolitische Druck zur möglichst raschen Lösung von Problemen kann, wenn das Problemfeld komplex und das Thema rechtspolitisch umstritten ist, zur Folge haben, dass eine Gesamtregelung nicht zeitgerecht zu verwirklichen ist. Die Folge ist eine Novellengesetzgebung in „Trippelschritten“, die sich über längere Zeit hinziehen kann. Für die durch die verfassungsrechtliche Entwicklung ausgelöste Notwendigkeit, für Grundrechtseingriffe und Datenverwendungen spezielle Ermächtigungsgrundlagen auch in der StPO zu schaffen, benötigte der Gesetzgeber zum Beispiel, obwohl seit 1989 ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vorlag,⁵³ insgesamt einen Zeitraum von 1986 bis 2000 und brauchte hierzu 5 verschiedene Gesetze mit der Folge eines inkonsistenten und uneinheitlichen Regelungsgeflechts, dessen Harmonisierung erst mit dem TKÜG⁵⁴ Ende 2007 unternommen wurde.
- In der neueren Gesetzgebung stellt auch im Strafverfahrensrecht eine zeitliche Befristung von Regelungen keine ganz seltene Ausnahme mehr dar. Teilweise findet dies seinen Grund in der Erwartung, das Sachproblem werde ein vorübergehendes sein. So war es beim sog. Kronzeugengesetz von 1989⁵⁵. Es war ursprünglich bis Ende 1992 befristet und ist nach mehrfachen Verlängerungen Ende 1999 ausgelaufen. Das war allerdings nur von begrenzter Dauer, weil der Gesetzgeber nach mehreren Anläufen soeben als Dauerlösung und in genereller Form die Belohnung der Aufklärungshilfe in einem neuen § 46b StGB als materiell-rechtlichen Strafmilderungsgrund verankert hat.⁵⁶ In anderen Fällen steckt dahinter die Absicht, einer

als alsbald notwendig angesehenen Regelung auf einem Teilgebiet eine umfassende Neuregelung folgen zu lassen, die sorgfältiger Vorbereitung und Beratung bedarf. So war es bei den die Auskunft über Fernmeldeverbindungen betreffenden, 2001 eingefügten §§ 100g und 100h StPO, die zuletzt bis Ende 2007 befristet waren⁵⁷ und durch die neue Gesamtregelung durch das TKÜG ersetzt wurden. Dass solche Befristungen verlängert werden müssen, gehört schon fast zur absehbaren Entwicklung. Die Reduzierung der Berufsrichterbesetzung der Großen Strafkammer nach § 76 Abs. 2 GVG durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz von 1993⁵⁸ war zunächst bis zum 28.2.1998 befristet; dieser Zeitpunkt ist seither sechs mal – soeben voraussichtlich letztmalig bis Ende 2011⁵⁹ – hinausgeschoben worden; es spricht vieles dafür, dass sie (ggf. in modifizierter Form) zum Dauerrecht werden wird.⁶⁰

- Zur gesetzlichen Bewältigung von komplexeren, mehrere Rechtsgebiete betreffenden Sachproblemen wählt der Gesetzgeber nicht selten einen kodifikationsübergreifenden Weg. Er bündelt die erforderlichen Änderungen für mehrere Rechtsgebiete in einem einheitlichen Gesetz und stimmt sie aufeinander ab. Das geht über den Charakter von Folge- und Anpassungsänderungen, die ihrerseits – wie etwa im Zusammenhang mit der Großen Strafrechtsreform – beträchtlich sein können, deshalb hinaus, weil das gesetzgeberische Ziel gleichwertige Schwerpunkte auf mehreren Rechtsgebieten erfordert. Im Strafprozessrecht begegnet das in zwei Ausprägungen: Mit dem Ziel der Verbrechensbekämpfung werden materiell-strafrechtliche, verfahrensrechtliche und teilweise auch öffentlich-rechtliche Materien zusammengefasst, so etwa im OrgKG von 1992⁶¹ und im Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994⁶². Bei den Bemühungen um Justizentlastung werden Regelungen mit diesem Ziel in den verschiedenen Verfahrensordnungen zusammengefasst, so etwa in ausgeprägter Form durch das von den Ländern erarbeitete und auf ihr

⁵² Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 3.3.2004 (BVerfGE 108, 279) beispielsweise zu dem erstmals durch das Gesetz v. 4. 5. 1998 (BGBl. I S. 845) geregelten sog. Großen Lauschangriff (jetzt § 100c StPO) setzte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.6.2005 für eine verfassungsgemäße Neuregelung. Dem kam er durch das Gesetz v. 24.6.2005 (BGBl. I S. 1841) nach; die Bedürfnisfrage ist dabei nicht nochmals thematisiert worden, obwohl die dem Gesetzgeber dabei gezogenen Regelungsgrenzen hierfür hätten Veranlassung geben können.

⁵³ Teilabdruck StV 1989, 172; dazu etwa *Hilgendorf-Schmidt*, wistra 1989, 289 ff.; *Wolter*, StV 1889, 358 ff.

⁵⁴ Gesetz zur Neuregelung der Kommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG [TKÜG] v. 21.12.2007 (BGBl. I S. 3198).

⁵⁵ Als Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten v. 9.6.1989 (BGBl. I S. 1059).

⁵⁶ 43. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (43. StrÄndG)

v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2288); dazu krit. *Frank/Titz*, ZRP 2009, 137 ff.; ferner (auch zur Entwicklung) *König*, NJW 2009, 2481 ff.

⁵⁷ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 3879) als Nachfolgeregelungen des auslaufenden § 12 FAG; dazu näher *Schäfer*, in: Rieß (Fn. 2), Bd. 2, 25. Aufl. 2003, § 100g, Entstehungsgeschichte.

⁵⁸ RpflEntG, s. näher Fn. 63.

⁵⁹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege v. 7.12.2008 (BGBl. I S. 2348) entgegen einer schon frühzeitig erkennbaren Tendenz der Länder, die Befristung entfallen zu lassen.

⁶⁰ Das BMJ hat soeben ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Regelung eingeleitet; s. Bundesanzeiger 2009, S. 325 v. 23.1.2009.

⁶¹ Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der organisierten Kriminalität (OrgKG) v. 15.7.1992 (BGBl. I S. 1302).

⁶² Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) v. 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186).

Drängen verabschiedete RpflEntlG⁶³, das über Änderungen in der ZPO und der StPO hinaus auch solche der VwGO und des Sozialgerichtsgesetzes enthält und von einer parallel vorbereiteten und beschlossenen Vereinfachungsnovelle zur Finanzgerichtsordnung⁶⁴ flankiert war, und durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz⁶⁵ 2004 mit Änderungen in der ZPO, der StPO und dem OWiG als Schwerpunkt.

VI. Zu einigen inhaltlichen Tendenzen

Die zahlreichen und erheblichen Änderungen unseres Strafverfahrens in den letzten 60 Jahren sind von unterschiedlichen rechtspolitischen Vorstellungen geleitet und haben verschiedene Schwerpunkte. Dabei zeichnen sich längerfristige inhaltliche Tendenzen von unterschiedlichem Gewicht ab, die sich teilweise überschneiden und deren Zuordnung nicht immer eindeutig möglich ist. Der jeweilige rechtspolitische „Zeitgeist“ und die „Bedürfnisse des Tages“ spielen eine erhebliche Rolle. Auf fünf Entwicklungslinien soll näher eingegangen werden.

1. Ausbau rechtsstaatlicher Gewährleistungen im Strafverfahren

Angesichts der vom Gesetzgeber der Bundesrepublik vorgefunden und zunächst restituierten Gesetzeslage dominierte in den ersten zwei Jahrzehnten bis etwa 1970 – etwas pathetisch ausgedrückt – das Ziel, das Strafverfahren nach den Wertvorstellungen des Grundgesetzes umzugestalten und die Grundentscheidungen der Verfassung auch in den einfachgesetzlichen Regelungen zu verwirklichen. Damit sollte die Wahrung der Menschenwürde betont und der Schutz des Einzelnen, namentlich des Beschuldigten ausgebaut werden. Auch bei der Rechtsstellung anderer Prozessbeteiligter, so etwa beim Ausbau der beruflichen Zeugnisverweigerungsrechte oder bei zeugenschützenden Vorschriften, wird diese Zielrichtung deutlich. Der viel zitierte Ausspruch des BGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 1960, es sei kein Grundsatz der Strafprozessordnung, dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werde,⁶⁶ kennzeichnet diese Einstellung. Das Ganze vollzieht sich in einer Vielzahl von Einzelregelungen von unterschiedlicher Bedeutung, die teilweise heute zum gesicherten und von keiner Seite in Frage gestellten Bestand der StPO gehören. Dazu gehören vor allem folgende Punkte:

- Die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten, also seine Einflussmöglichkeiten auf den Ablauf des Strafverfahrens sind ausgebaut und erweitert worden.⁶⁷
- Sein Recht auf den Beistand eines Verteidigers ist – gemessen am Rechtszustand von 1950 – deutlich erweitert worden. Das betrifft etwa den Umfang der notwendigen Verteidigung und hierbei seinen Einfluss auf die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers, das Akteneinsichtsrecht, die Garantie des unüberwachten Verkehrs mit dem Verteidiger sowie – als eine verhältnismäßig neue Entwicklung – eine gesteigerte Mitverantwortung für den Verfahrensablauf beim verteidigten Beschuldigten.⁶⁸
- Der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör ist in einer Weise, die über das verfassungsrechtliche Minimum hinausgehen dürfte, durch zahlreiche Einzelvorschriften ausgebaut und umgesetzt worden; er wird durch Hinweis- und Belehrungspflichten ergänzt.
- Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten und die ihrer Handhabung dienenden Regelungen wurden – auch was die Befugnisse dritter Personen angeht – erweitert.
- Die Unschuldsvermutung hat auch in der Gesetzgebung – wenn auch vorrangig in der Rechtsprechung – Beachtung gefunden, so etwa im Kostenrecht.⁶⁹

Diese Entwicklung findet ihren Höhepunkt im Strafverfahrensänderungsgesetz 1964⁷⁰ und hat einige Parallelen zur Entwicklung des materiellen Strafrechts in der Großen Strafrechtsreform. Seither hat sich diese Tendenz abgeflacht – auch dies mit einer gerade in neuerer Zeit zunehmend restriktiveren Entwicklung des materiellen Strafrechts vergleichbar – und es gibt korrigierende Änderungen. Insoweit mag man von einer Tendenzwende sprechen, wie es teilweise im Schrifttum geschehen ist.⁷¹ In anderen Bereichen bleibt der Trend dagegen bis heute erhalten.⁷² Anstöße für ihn finden

⁶³ Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (RpflEntlG) v. 11.1.1993 (BGBl. I S. 50); zu Anlass und Entstehung s. BT-Drs. 12/1217, S. 13 f.; zu den strafverfahrensrechtlichen Änderungen Böttcher/Mayer, NStZ 1993, 153 ff.; Siegesmund/Wickern, wistra 1993, 81 ff., 136 ff., zum Gesamtinhalt Rieß, AnwaltBl. 1993, 51 ff.

⁶⁴ Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (FGO-ÄndG) v. 21.12.1992 (BGBl. I S. 2109).

⁶⁵ Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) v. 24.8.2004 (BGBl. I S. 2198).

⁶⁶ BGHSt 14, 358 (365).

⁶⁷ S. dazu eingehender Rieß, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes, 1977, S. 373 ff.

⁶⁸ Dazu ausführlicher Rieß (Fn. 47), S. 790 f.

⁶⁹ So etwa die Erweiterung der Kostenersatzung für den nicht verurteilten Angeklagten (§ 467 Abs. 3 StPO), vor allem durch das EGOWiG (Fn. 42), die (was damals rechtspolitisch umstritten war) die Differenzierung zwischen den Freisprüchen „erster Klasse“ (wegen erwiesener Unschuld) und „zweiter Klasse“ (mangels Beweises) beseitigte; näher Hilger, in: Rieß (Fn. 2), Bd. 6, 25. Aufl. 2000, § 467, Entstehungsgeschichte.

⁷⁰ S. näher oben bei Fn. 24.

⁷¹ So etwa Ebert, JR 1978, 136.

⁷² Als aktuelles Beispiel etwa die (erst in den parlamentarischen Beratungen des Bundestages und gegen den Widerstand des Bundesrates beschlossene) Erweiterung der notwendigen Verteidigung nach dem neuen § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO auf den Beginn der Vollstreckung der Untersuchungshaft durch das neue Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (Fn. 84); s. Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/13097, zu § 140 StPO; für den zweiten Durchgang im Bundesrat hatte dessen Rechtsausschuss (BR-Drs.

sich vielfach in verfassungsrechtlichen Erkenntnissen oder in der Rechtsprechungsentwicklung zur EMRK durch den EGHR. Als übergreifender Begriff hat sich hieran anknüpfend in der neueren Dogmatik ebenso wie in der rechtspolitischen Diskussion der Maßstab der „Verfahrensfairness“ etabliert. Er dient auch als Widerlager und bremsender Faktor gegenüber restriktiven Bestrebungen in diesem Bereich – ganz unproblematisch ist seine Verwendung im deutschen Strafverfahrensrecht allerdings nicht.

2. Verbesserte Verbrechensbekämpfung, insbesondere Terrorismusgesetzgebung

Gegenläufig hierzu und dies teilweise korrigierend verläuft eine etwa 1974 einsetzende Entwicklungslinie, die zunächst durch den innerstaatlichen Terrorismus der RAF-Fraktion und verwandter Gruppierungen ausgelöst wurde⁷³ und bis etwa 1978 andauert. Sie findet als prominentes, wenn auch seither nicht wieder angewandtes Beispiel ihre Ausprägung im sog. Kontaktsperregesetz vom 30.9.1977⁷⁴, ferner in der Möglichkeit der Hauptverhandlung in Abwesenheit des seine Verhandlungsunfähigkeit schuldhaft herbeiführenden Angeklagten sowie in der Einschränkung von Erklärungsrechten in der Hauptverhandlung, der Erweiterung der Ordnungsmittel bei Ungebühr und in der Überwachungsmöglichkeit des Verteidigerverkehrs in §§ 148 Abs. 2, 148a StPO, sowie – wenn auch hierdurch nicht allein bedingt – in den Regelungen über den Verteidigerausschluss, die Verteidigerhöchstzahl und das Verbot der Mehrfachverteidigung.⁷⁵ Der Bekämpfung des neuen internationalen Terrorismus dienende Aktivitäten haben bisher die innerstaatliche Strafprozessgesetzgebung – anders als den präventiven Bereich und das materielle Strafrecht – noch nicht besonders intensiv erreicht. Jedoch ergeben sich erhebliche mehr indirekte, das Eingriffsinstrumentarium erweiternde Auswirkungen aus damit motivierten präventiv orientierten Änderungen, etwa im BKAG⁷⁶ und durch materiell-strafrechtliche Erweiterungen, die zugleich die

strafprozessualen Eingriffsmöglichkeiten der StPO nutzen, so infolge der Einführung der §§ 89a und 89b StGB.⁷⁷

Diese Entwicklungslinie setzt sich unter dem Topos der Bekämpfung der sog. organisierten Kriminalität und anderer als besonders bedrohlich empfundener Verbrechensformen bis zur Gegenwart fort. Sie ist häufig mit dem gleichen Ziel dienenden materiell-strafrechtlichen Änderungen verbunden; vielfach gehen hierbei neu geschaffene oder verschärfte Tatbestände in Deliktskataloge ein, die die Zulässigkeit von Eingriffen regeln.⁷⁸ Im Strafverfahren sind die hierzu zu zählenden Vorschriften weit gespannt, teilweise überschneiden sie sich mit anderen Zielsetzungen. Sie umfassen etwa Maßnahmen zur Verhinderung von sog. „Prozesssabotage“, den Ausbau verdeckter Ermittlungen, Verbesserungen beim Zeugenschutz, Reduktionen im Strafvollstreckungsrecht bei der bedingten Entlassung sowie die prozessuale Umsetzung der Erweiterung der Sicherungsverwahrung.

Dabei verschwimmen, soweit es sich um komplexe Kriminalitätsstrukturen handelt, die Grenzen zwischen Prävention und Repression, weil die einsetzbaren Ermittlungsmethoden sich annähern, was wiederum die eingriffsbegrenzende Funktion des strafprozessualen Anfangsverdachts in Frage stellt und das Bedürfnis nach der Schaffung von Verwertungsbeschränkungen verstärkt.⁷⁹

3. Untersuchungshaft, andere Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe

Diese Entwicklungslinie überschneidet sich mit einer solchen, die – in einer nicht immer einheitlichen Entwicklung – die den Strafverfolgungsbehörden zur Sachverhaltsaufklärung und zur Sicherung des sog. staatlichen Strafanspruchs zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen und Eingriffsbefugnisse beschränkt, erweitert, präzisiert oder in ihren Voraussetzungen neu bestimmt. Es geht dabei um die drei Bereiche der Entziehung der Freiheit durch die Untersuchungshaft, der sonst in die allgemeine Handlungsfreiheit oder spezielle verfassungsrechtliche Gewährleistungen eingreifenden Zwangsmaßnahmen sowie um Maßnahmen, die eine vorläufige Sicherung der späteren Sanktionsverwirklichung namentlich bei anderen Maßnahmen als der Strafe dienen sollen. Hierbei haben sich die Schwerpunkte der novellierenden Gesetzgebung und ihre Akzente unterschiedlich entwickelt.

a) Bei der Untersuchungshaft beruhte bereits die Fassung von 1950 auf einer einschränkenden Reform von Ende 1926,⁸⁰ unterlag aber weiterhin wegen ihres weiten Anwendungsbereichs verbreiteter Kritik. Grundlegende Änderungen

587/1/09) sich auch aus finanziellen Gründen hiergegen ausgesprochen; eine Anrufung des Vermittlungsausschusses, die das Zustandekommen des Gesetzes möglicherweise verhindert hätte, ist jedoch unterblieben.

⁷³ S. dazu die kurze Zusammenfassung der Fakten bei *Löchner*, in: Eyrich u.a. (Fn. 2), S. 303 ff. (306 ff.).

⁷⁴ §§ 31-38 EGGVG, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 30.9.1977 (BGBl. I S. 1877); zu Anlass und Entstehungsgeschichte ausführlich *Böttcher* (Fn. 41), Vor § 31 EGGVG Rn. 1 ff.

⁷⁵ Darstellung der diesem Zweck dienenden verfahrensrechtlichen Regelungen von 1974-1978 bei *H. J. Vogel*, NJW 1978, 1217 ff.; Gesamtübersicht für diesen Zeitraum bei *Rieß*, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Freiheit und Sicherheit – Die Demokratie wehrt sich gegen den Terrorismus, 1979, S. 69-91.

⁷⁶ Namentlich durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des Internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt v. 25.12.2008 (BGBl. I S. 3063).

⁷⁷ Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren, staatsgefährdenden Gewalttaten v. 30.7.2009 (BGBl. I S. 2437).

⁷⁸ Besonders ausgeprägt im OrgGKG (Fn. 61) und im Verbrechensbekämpfungsgesetz (Fn. 62).

⁷⁹ Vgl. dazu näher m.w.N. *Rieß*, in: Dannecker u.a. (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag, 2007, S. 955 ff.; ferner *Kühne* (Fn. 2), Rn. 207.

⁸⁰ Gesetz zur Abänderung der Strafprozessordnung v. 17.12.1926 (RGBl. I S. 529), sog. lex Höfle.

mit dem Ziel einer Reduktion verwirklichte das StPÄG 1964.⁸¹ Es fasste die traditionellen Haftgründe enger, stellte plakativ den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz heraus, erweiterte die Möglichkeiten der Haftverschonung und begründete mit den §§ 121, 122 StPO die besondere Haftkontrolle durch die Oberlandesgerichte. Das ist seither zwar nicht ausgebaut worden, aber im Wesentlichen und in seinem konzeptionellen Zuschnitt bis heute erhalten geblieben, auch wenn einige Haftrechtsverschärfungen zu verzeichnen sind, so etwa durch den kontinuierlichen Ausbau des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr⁸² und die Schaffung der sog. Hauptverhandlungshaft in § 127b StPO.⁸³ An dieser Grundkonzeption hält auch das soeben verabschiedete Untersuchungshaftrechtsänderungsgesetz fest,⁸⁴ mit dem, teilweise internationalen Empfehlungen folgend,⁸⁵ namentlich beschuldigtenfreundliche Präzisierungen bei den mit der Untersuchungshaft verbundenen Beschränkungen verfolgt⁸⁶ und die Informationspflichten und Verteidigungsmöglichkeiten verbessert werden.⁸⁷

b) Die Vorschriften über die sonstigen Zwangsmaßnahmen sind durch eine besonders rasante Entwicklung gekennzeichnet. Aus den im Abschnitt „Durchsuchung und Beschlagnahme“ in der Fassung von 1950 enthaltenen 18 meist eher knappen und verständlichen Vorschriften ist ein kaum noch überschaubares Regelungsgeflecht von 61 Paragraphen unter einer ausufernden Abschnittsbezeichnung geworden. Weitere Regelungen gleicher Art finden sich an anderen Stellen, etwa in den §§ 81e-81h und 163d-163f StPO. Dem liegen unterschiedliche Motive zugrunde und die Bewertung fällt etwas ambivalent aus. Einmal geht es darum, neue technische Möglichkeiten der Ermittlung in das Strafverfahrensrecht zu integrieren und dabei die Anwendungsvoraussetzungen zu bestimmen. Beispiele sind etwa die die Fernmelde-

überwachung gestattenden §§ 100a, 100b StPO seit 1968⁸⁸ und die gesetzliche Regelung der DNA-Analyse in den §§ 81e ff. StPO seit 1997.⁸⁹ Ferner werden Maßnahmen gesetzlich geregelt und damit teilweise begrenzt, die auch vorher verbreitet – gestützt auf allgemeine Befugnisnormen – für zulässig gehalten und praktiziert wurden, wie etwa bei der sog. Rasterfahndung nach den §§ 98a ff. StPO⁹⁰ oder bei denen vor allem ein „verfeinertes“ Verfassungsverständnis das Bedürfnis für eine klarere gesetzliche Grundlage ausgelöst hat. Das dürfte für die zahlreichen, die Datenverwendung betreffenden neuen Regelungen ebenso vorrangig sein wie für die neuen Vorschriften über die Fahndung (§§ 131-131c StPO)⁹¹ seit 2000. Daneben finden sich aber auch echte Erweiterungen des Eingriffsarsenals mit einem Schwerpunkt auf heimlichen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen. Für diesen Teilbereich hat sich der Gesetzgeber Ende 2007 mit dem TKÜG⁹² um vereinheitlichende Angleichungen bemüht. Eine in sich konsistente Gesamtkonzeption des gesamten Regelungsbereichs ist aber weiterhin ein Desiderat.

c) Dies gilt auch für die Vorschriften über vorläufige Sicherungsmaßnahmen bei Maßregeln.⁹³ Die Fassung von 1950 gestattete insoweit lediglich in § 126a StPO die einstweilige Unterbringung. Bereits 1952 kam die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis⁹⁴ und 1975 das vorläufige Berufsverbot⁹⁵ hinzu. Aus der gleichen Zeit stammen die ausführlichen und nicht unkomplizierten Bestimmungen über die Sicherungsmaßnahmen bei Einziehung und Verfall in den §§ 111b bis 111p StPO⁹⁶. Sie haben zunächst keine große Beachtung gefunden. Erst in jüngerer Zeit und nach Erweiterung ihrer Anwendungsvoraussetzungen wird ihre rechtspolitische Brisanz zunehmend erkannt.

4. Ausbau der Verletztenstellung und des Zeugenschutzes

Der Position des Verletzten ist in der StPO über mehr als 100 Jahre keine besondere Bedeutung zugebilligt worden. Das seit jeher vorhandene Privatklagungsverfahren diente der Justizentlastung, und mit dem Klageerzwingungsverfahren wurde sein Strafbedürfnis zur Sicherung des Legalitätsprinzips in-

⁸¹ Fn. 24.

⁸² Dazu näher Hilger, in: Erb u.a. (Fn. 2), Bd. 4, 26. Aufl. 2007, § 112a Entstehungsgeschichte und Rn. 11 f.

⁸³ Eingeführt durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung v. 17.7.1997 (BGBl. I S. 1822); zur verbreiteten Kritik s. m.w.N. Hilger (Fn. 82), § 127b Rn. 7; Wenske, NStZ 2009, 63 ff.

⁸⁴ Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2274); zum Anlass und Inhalt s. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/11644 und den Bericht des Rechtsausschusses BT, BT-Drs. 16/13097. Aktueller Anlass war der mit der sog. Föderalismusreform vorgenommene Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug auf die Länder.

⁸⁵ S. näher BT-Drs. 16/11644, S. 13 f.

⁸⁶ Ersetzung der bisherigen Generalklausel des § 119 StPO durch die §§ 119, 119a StPO unter Beschränkung auf die den Haftzwecken dienenden Maßnahmen, während die die Ordnung der Untersuchungshaftanstalt betreffenden Beschränkungen unter die Länderkompetenz fallen.

⁸⁷ So etwa durch die neuen §§ 114a-114e StPO und die Verbesserungen beim Akteneinsichtsrecht in § 147 StPO sowie die Erweiterungen der notwendigen Verteidigung (zu diesen Fn. 72).

⁸⁸ G 10 v. 13.8.1968 (Fn. 43), seither vielfach verändert.

⁸⁹ Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse („Genetischer Fingerabdruck“) – (StVÄG) v. 17.3.1997 (BGBl. I S. 534) und DNA-Identitätsfeststellungsgesetz v. 7.9.1998 (BGBl. I S. 2646) mit einigen späteren Änderungen.

⁹⁰ §§ 98a-98c StPO eingeführt durch das OrgKG (Fn. 61).

⁹¹ Eingeführt durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) v. 2.6.2000 (BGBl. I S. 1253).

⁹² Fn. 54.

⁹³ Vgl. kritisch zur fehlenden einheitlichen Regelung durch den Gesetzgeber Gleß, in: Erb u.a. (Fn. 2), Bd. 4, 26. Aufl. 2007, Vor § 132a Vorbemerkung.

⁹⁴ Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs v. 19.12.1952 (BGBl. I S. 832).

⁹⁵ Art. 21 Nr. 93 EGStGB (Fn. 31).

⁹⁶ S. zur Entstehungsgeschichte und zu den späteren Änderungen Schäfer, in: Rieß (Fn. 2), Bd. 2, 25. Aufl. 2004, § 111b Entstehungsgeschichte.

strumentalisiert. Das 1943 nach österreichischem Vorbild eingeführte Adhäsionsverfahren fand in der Praxis keine Akzeptanz. Noch 1975 gab es legislatorische Bestrebungen, die Nebenklage zu beseitigen. Der Zeuge wurde als Beweismittel ohne besonderes Schutzbedürfnis angesehen.

Das hat sich seit 1986 fast dramatisch verändert. Eine Verbesserung der Position des Verletzten – in der neueren Terminologie meist als „Opfer“ bezeichnet – und die Verstärkung des Schutzes von Zeugen ist in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem Änderungsschwerpunkt geworden, dem sich der Gesetzgeber mit einer Vielzahl von Gesetzen angenommen hat.⁹⁷ Verbunden ist das mit der Integration des materiell-strafrechtlich orientierten Täter-Opfer-Ausgleichsgedankens auch in das Strafverfahren. Insgesamt hat sich die Stellung des Verletzten im Strafverfahren entscheidend verändert. Er ist – und zwar bereits in dieser Eigenschaft – zu einem selbständigen Prozesssubjekt geworden. Auch auf die Schutzbedürfnisse des Zeugen wird bereits seit 1975 zunehmend Rücksicht genommen. Die Entwicklung dauert an, wie das soeben verabschiedete 2. Opferrechtsreformgesetz⁹⁸ zeigt, das die bisherigen legislatorischen Ansätze fortführt, konsolidiert und teilweise ausbaut.⁹⁹

⁹⁷ Beginnend mit dem Opferschutzgesetz v. 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496), ferner – von kleineren Änderungen abgesehen, die oft mit Verschärfungen im Sexualstrafrecht in Verbindung stehen – durch das Zeugenschutzgesetz v. 30.4.1998 (BGBl. I S. 820), das Gesetz zur Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs v. 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491) und das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (OpferrechtsreformG) v. 24.6.2004 (BGBl. I S. 1354) sowie durch das 2. JustizmodernisierungG v. 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) mit den die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Jugendkammer und die Zulässigkeit der Nebenklage betreffenden Änderungen in § 41 Abs. 1 Nr. 4 und § 80 Abs. 3 JGG. Außerhalb der StPO und des JGG verfolgen die gleiche Tendenz etwa das Opferanspruchssicherungsgesetz v. 8.5.1998 (BGBl. I S. 905) sowie das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen v. 11.12.2001 (BGBl. I S. 3510), und sie liegt ferner dem Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten v. 24.10.2006 (BGBl. I S. 2350) mit zugrunde. S. auch die zusammenfassende Darstellung bei Rieß, in: Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag, 2007, S. 751 ff.; umfassend zur Rolle des Opfers Velten, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 29. Lfg., Stand: Dezember 2002, Vor §§ 374–406h StPO; krit. zur Gesamtentwicklung soeben etwa Bung, StV 2009, 430 ff.

⁹⁸ Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2280).

⁹⁹ Zu dem hier nicht im Einzelnen zu behandelnden Inhalt und zur Zielsetzung (dazu etwa Schroth, NJW 2009, 2916 ff.) s. den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 16/12098) und (inhaltlich übereinstimmend) der Bundesregierung (BT-Drs. 16/12812 mit Stellungnahme des Bundesra-

Aus der gegenwärtigen Gesetzgebungsperspektive erscheint eher der Verletzte als der Beschuldigte als die Zentralfigur des Strafverfahrens, wobei eingeräumt werden kann, dass hier ein erheblicher reformatorischer „Rückstau“ bestand und dies auch einer internationalen Tendenz entspricht.¹⁰⁰ Dennoch können die strukturellen Auswirkungen auf unser hierfür nicht eingerichtetes Prozessmodell erheblich sein, Man mag darin Ansätze für eine „Reprivatisierung“ des Strafverfahrens sehen, bei dem geistesgeschichtliche Wurzeln deutlich werden, die vor der Entstehung des Inquisitionsprozesses liegen.

5. Verfahrensbeschleunigung und Justizentlastung

Seit dem 1. StVRG¹⁰¹ von 1975 ziehen sich die – an sich zu unterscheidenden, aber in der rechtspolitischen Argumentation nicht immer unterschiedenen – Bemühungen um Verfahrensbeschleunigung und Justizentlastung wie ein roter Faden durch die Strafprozessgesetzgebung; die Tendenz dürfte sich – auch wenn in der soeben beendeten 16. Legislaturperiode eine gewisse Zurückhaltung erkennbar ist – fortsetzen. Während anfänglich der innerprozessual wichtige und legitime – weil auch verfassungsrechtlich und in der EMRK verankerte – Beschleunigungsgedanke¹⁰² dominierte, tritt in neuerer Zeit das Entlastungsziel in den Vordergrund. Es geht um Einsparung von Personal und Kosten, was mit der angespannten Haushaltslage motiviert und gelegentlich (mindestens zum Teil) mit den etwas euphemistischen Vokabeln einer „Justizmodernisierung“ oder „(Großen) Justizreform“ verbrämt wird. Unerwähnt bleibt dabei oft, dass die Belastung aller öffentlichen Haushalte, also Bund, Länder und Kommunen, durch die Justizausgaben insgesamt 2–3 % des Gesamtvolumens nicht übersteigt.¹⁰³ Bemerkenswert ist, dass spätere Änderungen nicht ganz selten auf frühere, seinerzeit gescheiterte Vorstöße zurückgreifen, und bemerkenswert ist weiter, dass der Gesetzgeber weitgehend an der durch die traditionellen Prozessmaximen geprägten Struktur des Verfahrens äußerlich festhält, sie aber in ihrer Bedeutung in Frage stellt oder aushöhlt. Dass die durch § 229 StPO in seiner gegenwärtigen Fassung ermöglichten Zeiträume für die Hauptverhandlungsunterbrechung noch mit der Konzentrationsmaxime gerechtfertigt werden können, die diese Bestimmung legitimiert, lässt sich nicht mehr vertreten, und der das Unmittelbarkeitsprinzip statuierende § 250 StPO hat durch die ständig erweiterten Ausnahmeregelungen in den §§ 251 und 256 StPO seine Überzeugungskraft so weitgehend verloren, dass im

tes), den Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/13641) sowie die Plenarberatungen (230. Sitzung v. 2.7.2009, Plenarprot. 16/230, S. 25804 ff.), in denen teilweise der Wunsch nach einem weiteren Ausbau deutlich wird.

¹⁰⁰ S. etwa Rahmenbeschluss der EU über die Stellung des Opfers im Strafverfahren v. 15. 3. 2001, EU-Amtsbl. v. 22.3.2001, L 82/1; zum Inhalt Velten (Fn. 97), Rn. 55.

¹⁰¹ Fn. 30.

¹⁰² Kritisch zu dessen Überbetonung und zu den Folgen etwa Tepperwien, NSTZ 2009, 1 ff.

¹⁰³ Dazu m.w.N. Kühne (Fn. 2), Rn. 204 Fn. 761.

Schrifttum mit diskussionswürdigen Gründen seine Aufgabe empfohlen wird.¹⁰⁴

Für die rechtspolitische Betonung des Einsparungsziels spielt die Gesetzgebungsmitwirkung der Länder eine wichtige Rolle. Die Anstöße können von ihnen ausgehen und durch das Initiativrecht des Bundesrates realisiert werden. Über die Mitwirkungsbefugnisse des Bundesrates oder bereits im Vorfeld sowie in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit dem Bundesjustizministerium können sie Regelungen zu verhindern versuchen, denen sie Belastungswirkung zumessen.¹⁰⁵ Der mögliche Interessengegensatz liegt an der Kompetenzverteilung. Während der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Straf- und Strafprozessrecht besitzt, liegt die sog. „Justizhoheit“, also namentlich die Zuständigkeit für die Personalwirtschaft und Sicherstellung einer funktionsfähigen Rechtspflege und die Kostenlast hierfür bei den Ländern.

VII. Zu einigen Entwicklungstendenzen in Rechtsprechung und Wissenschaft

Der Gesetzeswortlaut ist nur *eine* Quelle des praktizierten Strafprozessrechts. Seine Bedeutung wird durch die Prozessrechtswissenschaft beeinflusst und durch Rechtsprechungsentwicklungen in großem Umfang mit bestimmt. Auch bei unverändertem Gesetzeswortlaut kann sich deshalb der aktuelle Rechtszustand von dem von 1950 erheblich unterscheiden – und er tut es in vielen Punkten.¹⁰⁶ Das näher darzustellen würde einen eigenen Beitrag erfordern – deshalb sind an dieser Stelle nur einige beispielhafte und etwas zufällige Hinweise möglich:

Dass aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzgebungsaufträge abgeleitet worden sind, ist bereits dargelegt worden.¹⁰⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch mit dem methodischen Instrument der verfassungskonformen Auslegung dem Wortlaut einfachgesetzlicher Normen einen bestimmten Inhalt beigelegt, der allein noch mit dem Grundgesetz vereinbar sei, wenn es sich nicht sogar über diesen Wortlaut hinweggesetzt hat. Hierzu vier Beispiele:

- Bei der Zuständigkeit des Schöffengerichts und vor allem des Einzelrichters in Strafsachen hat es wegen des An-

spruchs auf den gesetzlichen Richter in §§ 24 und 25 GVG das scheinbare Wahlrecht der Staatsanwaltschaft dahingehend interpretiert, dass es das Zuständigkeitsmerkmal der besonderen Bedeutung in § 24 GVG als unbestimmten und gerichtlich überprüfbaren Rechtsbegriff angesehen¹⁰⁸ und dem früheren Wortlaut des § 25 GVG das Merkmal der minderen Bedeutung hinzugefügt hat.¹⁰⁹ Mit der ersten Auslegung hat sich der Gesetzgeber bis heute zufrieden gegeben, die zweite hat er erst 1993 – 25 Jahre nach der Entscheidung – durch eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Neufassung ersetzt.¹¹⁰

- Die dem Wortlaut nach haftgrundlose Untersuchungshaft des § 112 Abs. 3 StPO, eingeführt durch das Strafprozessänderungsgesetz 1964, hat es alsbald auf eine widerlegbare gesetzliche Vermutung des Vorliegens der speziellen Haftgründe reduziert,¹¹¹ was der Gesetzgeber, der den Katalog mehrfach erweitert hat, hingenommen hat, ohne sich zu einer Änderung des Wortlauts veranlasst zu sehen.¹¹²
- Den im Gesetz bis heute defizitär geregelten Rechtsschutz bei im Zeitpunkt ihrer gerichtlichen Überprüfung erledigten Zwangsmaßnahmen hat es 1997 unter Aufgabe seiner eigenen früheren Rechtsprechung unter Verwendung des Topos der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes so erweitert,¹¹³ dass – zusammen mit der Konkretisierung dieses Ansatzes in der fachgerichtlichen Rechtsprechung – das Bedürfnis nach einer 1981 geplanten gesetzlichen Neuregelung¹¹⁴ weitgehend entfallen ist.¹¹⁵
- Das Bundesverfassungsgericht hat 1974 die gesetzlich ungeregelte Befugnis der Mitwirkung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, grundsätzlich anerkannt;¹¹⁶ die Rechtspraxis hat sich mit dieser Entscheidung arrangiert.¹¹⁷ Der Gesetzgeber hat zunächst nur punktuell und vorwiegend am Gedanken des Verletztenschutzes orientiert, Einzelregelungen getroffen (etwa §§ 68b, 406f, 406g StPO). Erst mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz hat er soeben – also nach

¹⁰⁴ S. etwa *Frister*, in: Weßlau/Wohlers (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag, 2008, S. 211 ff.; *Weigend*, in: H. E. Müller u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 657 ff.; abweichend (von einem anderen Ansatz her) *Velten* (Fn. 97), 60. Lfg., Stand: Januar 2009, Vor § 250 Rn. 23 ff.

¹⁰⁵ Ob es sich dabei um Zustimmung- oder lediglich um Einspruchsgesetze handelt, spielt in diesem Zusammenhang keine sehr große Rolle. Gegen den einhelligen und mit Länderinteressen motivierten Widerstand der Länder wird der Bundesgesetzgeber schon bei der Gesetzesbringung vielfach zurückstecken.

¹⁰⁶ S. dazu (auch zu den Grenzen) etwa *Tepperwien*, in: Schöch u.a. (Fn. 7), S. 583 ff.; s. auch (zur innerhalb des Gerichts uneinheitlichen) Haltung des BVerfG unten Fn. 119.

¹⁰⁷ S. etwa oben bei Fn. 50-52.

¹⁰⁸ BVerfGE 9, 223 v. 19.3.1959.

¹⁰⁹ BVerfGE 22, 254 v. 19.7.1967.

¹¹⁰ Art. 3 Nr. 5 RPfEntlG (Fn. 63).

¹¹¹ BVerfGE 19, 342 v. 15.12.1965.

¹¹² Auch das soeben beschlossene Untersuchungshaftänderungsgesetz (Fn. 84) sieht insoweit von einer Änderung ab.

¹¹³ BVerfGE 96, 27; 96, 44; 103, 142) entgegen der früheren Auffassung BVerfGE 49, 423; näher m.w.N. *Schäfer* (Fn. 96), § 105 Rn. 85 ff.

¹¹⁴ Zu deren Inhalt *Rieß*, ZRP 1981, 101 ff.

¹¹⁵ Aktuelle Übersicht (mit krit. Würdigung gegenläufiger Entwicklungen) bei *Meyer/Rettenmaier*, NJW 2009, 1238 ff.; ferner *Löffelmann*, StV 2009, 379 ff.

¹¹⁶ BVerfGE 38, 105 v. 8.11.1974.

¹¹⁷ S. näher *Ignor/Bertheau*, in: Erb u.a. (Fn. 2), Bd. 2, 26. Aufl. 2008, Vor § 48 Rn. 20 ff.

35 Jahren – eine generalisierende Regelung beschlossen.¹¹⁸

Auch die sog. fachgerichtliche Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte hat viele verfassungsrechtliche Impulse aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einer kontinuierlichen Entwicklung – auch einzelfallbezogen – aufgenommen. So wird man etwa den heutzutage verbreiteten Rückgriff auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Maßstab für Eingriffsbegrenzungen in der früheren Rechtsprechung kaum einmal finden, und Abwägungen, die das Fairnessprinzip als Maßstab verwenden, hätten in den 50er Jahren einen exotischen Charakter gehabt.

Drei weitere Beispiele betreffen Fallgestaltungen, in denen unabhängig hiervon allein die Rechtsprechung bei unverändertem Gesetzeswortlaut die Rechtslage deutlich verändert hat:

- In einem Bruch mit einer weit zurückreichenden Rechtsprechung hat der *Große Senat* vor knapp zwei Jahren die absolute Beweiskraft des Protokolls durch die Anerkennung einer Protokollberichtigung auch für den Fall eingeschränkt, dass damit einer bereits erhobenen Revisionsrüge der Boden entzogen wird, und damit das sog. Verbot der Rügeverkümmern aufgegeben.¹¹⁹
- Ohne gesetzliche Grundlage hat der BGH¹²⁰ nach einigem Schwanken aus der unterlassenen Belehrung über das Schweigerecht im Grundsatz ein Verwertungsverbot hergeleitet, damit verbunden aber mit der sog. Widerspruchslösung richterrechtlich eine im Gesetz nicht vorgesehene spezielle Anwendungs- und Rügevoraussetzung geschaffen und inzwischen weiterentwickelt.
- In einer kontinuierlichen, im Einzelnen unauffälligen, aber in ihrer Summe fast revolutionären Entwicklung hat namentlich der BGH den Prüfungsumfang bei den tatrichterlichen Feststellungen in einer Weise erweitert, die sich mit dem revisionsrechtlichen Zentralbegriff der Gesetzesverletzung in § 337 StPO nur mühsam vereinbaren lässt und verbreitet als „erweiterte Revision“ oder als Feststellungsrüge bezeichnet wird.¹²¹ Daraus ergeben sich von der Revisionsrechtsprechung entwickelte Anforderungen an den Inhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die über den Gesetzeswortlaut des § 267 StPO weit hinausgehen.

¹¹⁸ Neufassung des § 68b Abs. 1 StPO in Art. 1 Nr. 8 des 2. OpferrechtsreformG (Fn. 98) mit einer verhältnismäßig restriktiven Regelung.

¹¹⁹ BGHSt 51, 298 ff. v. 27.4.2007. Das BVerfG hat diesen Rechtssprechungswandel mit knapper Mehrheit als noch im Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung gebilligt; s. BVerfG, Beschl. v. 15.1.2009 – 2 BvR 2044/07 = NJW 2009, 1469 m. Kommentar *Rüthers*, S. 1461 f.; JR 2009, 245 m. Anm. *Fahl*.

¹²⁰ BGHSt 38, 214 v. 24.2.1992.

¹²¹ S. etwa *Hanack*, in: *Rieß* (Fn. 2), Bd. 5, 25. Aufl. 1998, Vor § 333 Rn. 4; § 337 Rn. 124 ff.; zu den Gründen hierfür *Frisch*, in: *Weßlau/Wohlers* (Fn. 104), S. 353.

Entwicklungstendenzen in Rechtsprechung oder Wissenschaft können auch dadurch auf die Gesetzgebung einwirken, dass der Gesetzgeber die dort erreichten Ergebnisse aufgreift und übernimmt oder verwirft. Hierzu zwei gegenläufige Beispiele:

- Im ersten Fall hat er, dem Schrifttum folgend, die Rechtsprechung korrigiert. Der Umfang der materiellen Rechtskraft des Strafbefehls war lange Zeit zwischen einer ziemlich einhelligen Rechtsprechung und dem Schrifttum umstritten, weil § 410 StPO in seiner früheren Fassung ihm lediglich die „Wirkung“ eines rechtskräftigen Urteils verlieh und daraus geschlossen wurde, dass eine erneute Strafverfolgung schon bei neuen rechtlichen Gesichtspunkten zulässig sei, die eine erhöhte Strafbarkeit begründeten. Dem widersprach fast einhellig das neuere Schrifttum, das eine weitergehende Rechtskraftwirkung vertrat. Mit der Wortlautänderung in § 410, der zufolge der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil „gleichsteht“ und der Schaffung einer spezifischen Wiederaufnahmemöglichkeit in § 373a StPO folgte der Gesetzgeber 1987¹²² der Auffassung der Wissenschaft.¹²³
- Im zweiten Beispiel hat er 1975 mit der Einführung des § 81c Abs. 3 StPO die Ausübung des Untersuchungsverweigerungsrechtes bei einwilligungsunfähigen Personen sachlich übereinstimmend mit einer Entscheidung des *Großen Senats* des BGH geregelt, die dieser bereits 1958 getroffen hatte.¹²⁴

Ein aktuelles Beispiel für eine „legislatorische Sanktionierung“ für eine in der Rechtspraxis sich über Jahrzehnte praeter (oder contra) legem entwickelnde und erst allmählich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung legitimierte Verfahrensweise stellt schließlich die soeben beschlossene gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren dar.¹²⁵

VIII. Offene Entwicklungslinien und Defizite

Für die Zukunft lassen sich einige offene Entwicklungslinien erkennen und Defizite bezeichnen. Hervorzuheben ist:

Für die künftige Gesetzgebungstätigkeit wird verstärkt zu berücksichtigen sein, dass auch im Straf- und Strafprozessrecht die Musik nicht mehr nur beim nationalen Gesetzgeber, für Deutschland also in Berlin, sondern auch und in zunehmendem Maße bei der Europäischen Union in Brüssel spielen wird, und zwar unabhängig von der in der Strafrechtswissenschaft lebhaft umstrittenen Frage, ob ein einheitliches Europäisches Straf- und Strafprozessrecht wünschenswert sei und unbeschadet des Umstandes, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner neuen grundlegenden Entscheidung zum Vertrag von Lissabon auch (und insbesondere) für das Straf- und

¹²² Art. 1 Nr. 27, 33 des StVÄG 1987 (Fn. 36)

¹²³ S. dazu m.w.N. *Gössel*, in: *Erb u.a.* (Fn. 2), Bd. 8, 26. Aufl. 2009, § 410 Rn. 19 ff.

¹²⁴ BGHSt 12, 235; die Begründung zur Gesetzesänderung durch das 1. StVRG (Fn. 31) weist (BT-Drucks. 7/551 S. 63) auf die Übernahme der Rspr. ausdrücklich hin.

¹²⁵ S. dazu näher unten bei Rn. 130.

Strafverfahrensrecht die Notwendigkeit eines bestimmenden Einflusses des deutschen Gesetzgebers als verfassungsrechtlich unverzichtbar bezeichnet hat.¹²⁶ Wenn sich der innerstaatliche Gesetzgeber nicht überwiegend auf die bloße Umsetzung von Richtlinien und Rahmenbeschlüssen beschränken will, wird sich schon bei deren Entstehung die Aufgabe stellen, aus der Perspektive des nationalen Rechts und unter Berücksichtigung seiner Wertentscheidungen ihren Inhalt zu beeinflussen.¹²⁷ Das erfordert die Herausarbeitung derjenigen spezifischen Elemente unseres Strafverfahrens, die ihre Bewährungsprobe bestanden haben und den Verzicht auf solche, die sich im europäischen Vergleich als „exotisch“ darstellen.

Auch für das Phänomen der „Urteilsabsprache“ muss – trotz der aktuellen legislatorischen Entscheidung – die weitere, namentlich die Struktur des Strafverfahrens und die sie tragenden Prinzipien insgesamt ins Blickfeld nehmende Entwicklung gegenwärtig als offen bezeichnet werden. Die jedenfalls partielle Vereinbarung über den Urteilsinhalt und die Sanktionshöhe hat sich im Laufe von Jahrzehnten zu einer verbreiteten, mindestens teilweise an der Grenze des Missbrauchs liegenden Praxis der Verfahrensabwicklung namentlich bei komplexeren Verfahren entwickelt, dessen Beurteilung außerordentlich kontrovers ist.¹²⁸ Der Bundesgerichtshof hat es in einer Entscheidung des *Großen Senats* in Strafsachen – nicht ohne Resignation und Skrupel – unter gewissen Bedingungen mit der geltenden Gesetzeslage noch für vereinbar erklärt; er hat aber zugleich mit großem Nachdruck ein Tätigwerden des Gesetzgebers angemahnt.¹²⁹ Diesem Drängen ist dieser mit dem soeben verabschiedeten Gesetz nachgekommen,¹³⁰ und zwar in Anlehnung an die Vorgaben des

Bundesgerichtshofs in einer eher konservativen Weise, die sich bemüht, der Vereinbarung Grenzen zu setzen und sie in die Struktur des an Amtsaufklärung und materieller Wahrheitsfindung orientierten Prozessmodells zu integrieren.¹³¹ Ob das gelingen kann, ist zweifelhaft, kann hier nicht näher behandelt und muss abgewartet werden. Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Diskussion darüber, welche strukturellen Grundsatzfragen – und weitere Auswirkungen – damit verbunden sind, hat im Gesetzgebungsverfahren jedenfalls nicht stattgefunden; sie ist auch in der Prozessrechtswissenschaft bisher nur im Ansatz entwickelt worden.¹³²

Insgesamt steht der Gesetzgeber – auch in anderen, hier nicht näher zu erwähnenden Bereichen – vor schwierigen und komplexen Aufgaben. Ob es sich ihnen widmen wird – und kann – ist unsicher. Wenn er es tun will, ist die Materialbasis für ihn und die ihm zuarbeitende Ministerialbürokratie nicht optimal. Dies liegt auch daran, dass es – anders als in vielen anderen Rechtsgebieten,¹³³ und trotz mancherlei Aufforderungen hierzu – bisher nicht dazu gekommen ist, externen

tungen v. 29.1.2009 (Plenarprot. 16/202, S. 21844 ff.); s auch den teilw. abweichenden, im Gesetzgebungsverfahren abgelehnten Entwurf des Bundesrates, BT-Drs. 16/4197. Vgl. dazu ausführlich *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625 ff.; *Schlottbauer/Weider*, StV 2009, 600 ff. sowie die erste (knappe) Kommentierung bei *Meyer-Goßner* (Fn. 10) im Ergänzungsheft, die die zahlreichen, mit der Regelung verbundenen Unklarheiten und Auslegungsfragen erkennen lassen.

¹³¹ So etwa durch die (verbale) Aufrechterhaltung des Amtsaufklärungsgrundsatzes, die Beibehaltung der Hauptverhandlung und das Verbot der Schuldspruchvereinbarung; als neuartige Regelungen dagegen das Verwertungsverbot für ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis bei Wegfall der Bindung (§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO) sowie das generelle Verbot eines Rechtsmittelverzichts nach einer Vereinbarung (§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO).

¹³² S. dazu etwa (nur beispielhaft) *Weßlau*, ZStW 116 (2004), 150 ff.; *dies.* in: Jung u.a. (Hrsg.), Festschrift für Egon Müller, 2008, S. 779 ff.; *Jahn*, ZStW 118 (2006), 427 ff.; *Meyer*, ZStW 119 (2007), 633 ff.; *Ignor*, in: Beulke/Müller (Hrsg.), Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, 2006; S. 321 ff.; *Matt/Vogel*, ebd., S. 391 ff.; *Lüderssen*, in: Weßlau/Wohlers (Fn. 104), S. 531 ff.; *Arzt*, Salomonische Wahrheit heute, in: Hassemer u.a. (Fn. 17), S. 19 ff. (29 f.).

¹³³ Über die Beratungen der Großen Strafrechtskommission von 1954-1959 hinaus ist im materiellen Strafrecht etwa auf die Kommissionen zur Reform des Wirtschaftsstrafrechts (1971-1976) und zur Reform des Sanktionenrechts (1998-2000) hinzuweisen, in anderen Rechtsgebieten als Beispiele auf die Beratungen der Insolvenzrechtskommission (1978-1985), auf denen die Insolvenzrechtsreform von 5.10.1994 (BGBl. I S. 2866) beruht, oder auf die (wenn auch nur teilweise umgesetzten) Tätigkeiten der in der ersten Hälfte der 70er Jahre tätigen verschiedenen Kommissionen des Rechtspflegerechts sowie auf die von 1984-1990 tätige Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, die die Reform dieses Teils des BGB wesentlich mit beeinflusst hat.

¹²⁶ Urteil des BVerfG zum Vertrag von Lissabon v. 30.6.2009 – 2 BvE 2/08 (u. a.) = NJW 2009, 2267 ff., Rn. 244 ff., insbes. 253, Volltext abrufbar im Internet unter www.bverfg.de/entscheidungen; dazu auch *Zöller*, ZIS 2009, 340 ff. sowie die Aufsatzreihe von *Schünemann*, *Ambos/Rackow*, *Heger*, *Braum* und *Folz* in ZIS 2009, 393 ff. (Ausgabe 8-9).

¹²⁷ Dazu etwa *Kühne* (Fn. 2), Rn. 200, 211.

¹²⁸ Ein näherer Nachweis der Debatte ist hier nicht möglich; ausführl. Darstellung der Entwicklung m.N. bei *Meyer-Goßner* (Fn. 10), Einl. Rn. 119 ff.; ferner aus neuerer Zeit (mit weit. Nachw. des Meinungsstandes und der Entwicklung) *Kempf*, StV 2009, 269 ff.; *Dippel*, Urteilsabsprache, in: Schöch u.a. (Fn. 7), S. 105 ff.; zur Situation im amerikanischen Recht und zum Vergleich *Ransiek*, ZIS 2008, 116 ff. Kritisch zum (auch bei einer Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages umstrittenen) aktuellen Gesetzgebungsvorhaben etwa *Fischer*, StraFo 2009, 177 ff.; *Schünemann*, ZRP 2009, 104 ff.

¹²⁹ BGHSt 50, 40 (63 f.) v. 3.3.2005; dem vorausgegangen eine Grundsatzentscheidung des 4. Strafsenats BGHSt 43, 195 v. 28.8.1997 sowie ausführliche Stellungnahmen aller Strafsenate im Anfrageverfahren; s. die Nachw. BGHSt 50, 44 f.

¹³⁰ Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353); dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/12310, wortgleich Entwurf der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/11736), Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/13095) sowie die Plenarbera-

Sachverstand (und externe Interessen) in der Form einer Kommission heranzuziehen, zu bündeln und die Ergebnisse einer breiteren rechtspolitischen Diskussion zugänglich zu machen. Die nicht ganz seltenen Arbeitsgruppen der Ministerialbürokratie des Bundes und der Länder bilden hierfür keinen ausreichenden Ersatz. Auch ein Rückgriff auf ältere Ergebnisse ist nicht möglich. Eine die Reform der gesamten StPO thematisierende Kommission ist zuletzt 1903 bis 1905 tätig gewesen. Die Tätigkeit der amtlichen Strafprozesskommission von 1933-1936 ist überwiegend nur von rechtsgeschichtlichem Interesse.¹³⁴ Angesichts des mit der Einsetzung solcher Kommissionen notwendig verbundenen Zeitbedarfs und der Hektik gegenwärtiger Gesetzgebung ist es auch wenig erfolgversprechend, diesem Defizit derzeit abhelfen zu wollen. Für eine längerfristig angelegte und kommissionsgestützte umfassende und tiefgreifende Gesamtreform gibt es kaum Realisierungschancen. Sie wäre darüber hinaus nach meiner Auffassung in der gegenwärtigen rechtspolitischen Lage nicht unbedingt wünschenswert. Denn es dürfte derzeit an einem ausreichend tragfähigen gesellschaftlichen Konsens über die Grundwerte eines künftigen Prozessmodells fehlen, und die Gefahr ist nicht ganz fern liegend, dass ein neu entwickeltes Strafverfahrensrecht auf Errungenschaften verzichten würde, für die trotz aller Schwächen und Erosionserscheinungen das überkommene Strafverfahrensrecht Gewähr bietet.¹³⁵

Für die Fortführung der dennoch erforderlichen rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion erscheint allerdings die Lage heute günstiger als noch vor etwa 30 Jahren. Für Teilbereiche gibt es Gesetzentwürfe, die von verschiedenen Seiten erarbeitet und vorgelegt worden sind. Vom Bundesministerium der Justiz sind rechtsvergleichende und andere Gutachten und rechtstatsächliche Untersuchungen in Auftrag gegeben und erstattet worden.¹³⁶ Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ist ein breiter Fundus von auch rechtspolitisch ausgerichteten und teilweise umfassende Perspektiven

entwickelnden Arbeiten vorhanden.¹³⁷ Der Deutsche Juristentag hat nach 1950 zwar eine einheitliche Gesamtreform bisher nicht zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht, sich aber wiederholt mit größeren Teilbereichen befasst.¹³⁸

Ein Blick über die Grenzen auf unsere österreichischen und Schweizer Nachbarn, die ein vergleichbares Strafverfahrensrecht praktizieren, macht deutlich, dass dort auch heute umfassende Reformen eine Chance haben. In Österreich ist es nach einer beharrlichen, mehrere Jahrzehnte umfassenden Reformdiskussion gelungen, das gesamte Ermittlungsverfahren umfassend zu erneuern;¹³⁹ die Reform des Hauptverfahrens und der Rechtsmittel soll sich anschließen.¹⁴⁰ Die Schweiz hat soeben erstmals in einem bemerkenswert kurzen Zeitraum von weniger als zehn Jahren anstelle der bisherigen 26 kantonalen Strafprozessordnungen eine einheitliche gesamtschweizerische Strafprozessordnung von einer beachtlichen systematischen Geschlossenheit und sprachlichen Einfachheit verabschiedet, die Anfang 2011 in Kraft treten

¹³⁴ Vollständige Wiedergabe ihrer Protokolle bei *Schubert*, in: Ders. u.a. (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, III. Abteilung, Bd. 2, Teile 1-3, 1991-1993.

¹³⁵ S. näher *Rieß* in: Ders. (Fn. 2), Einl. Abschn. E Rn. 187 ff.; ebenso (auch mit Blick auf die insgesamt ungewisse Entwicklung der europarechtlichen Bezüge sowie mit Hinweisen auf Einzelprobleme) *Kühne* (Fn. 2), Rn. F 194 ff.

¹³⁶ So etwa Gutachten über Zeugnisverweigerungsrechte bei (verdeckten) Ermittlungsmaßnahmen vorgelegt vom Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht (Wolter/Schenke [Hrsg.]), 2002 und vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht zu den Themen „Rechtsmittel im Strafrecht. Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln“, Hrsg. Becker/Kinzig, 2 Bände, 2000; Perron (Hrsg.), Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslandes, 1995; ferner *Dölling/Feltes*, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, Reihe: Rechtstatsachenforschung, 2000.

¹³⁷ S. die Nachw. bei *Engelhard* (Fn. 2) S. 54 ff. Ergänzend aus neuerer Zeit etwa die Alternativentwürfe des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer über Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit (AE-ZVR, 1996) und zur Reform des Ermittlungsverfahrens (AE-EV, 2001); den Entwurf des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer zur Reform der Verteidigung im Ermittlungsverfahren, Thesen mit Begründung (Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer, Bd. 13, 2004); sowie die von der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes erstatteten (nur teilweise und in Kurzfassung im Fachschrifttum veröffentlichten) Gutachten zu den Themen „Reform der Rechtsmittel“, 1999 (Kurzfassung bei *Kintzi*, DRiZ 2000, 187 ff.); „Einsatz von Vertrauenspersonen bei der Strafverfolgung“ (Kurzfassung bei *Kintzi*, DRiZ 2003, 136 ff.); „Recht der Nebenklage“, 2002; „Wiederaufnahme“, 2002; „Tätigkeit des Ermittlungsrichters im Strafverfahren“, 2003, und „Verhältnis von Staatsanwaltschaft, Polizei und Gericht im Ermittlungsverfahren“, 2008 (im Volltext abrufbar unter www.bmj.bund.de/Service/Fachinformationen/Studien, Untersuchungen und Fachbücher).

¹³⁸ 46. DJT (1966, Essen) und 57. DJT (2008, Erfurt) zu den Beweisverboten; 50. DJT (1974, Hamburg) zur Behandlung von Großverfahren; 52. DJT (1978, Wiesbaden) und 63. DJT (2000, Leipzig) zur Rechtsmittelreform; 54. DJT (1982, Nürnberg) zur Öffentlichkeit; 55. DJT (1984, Hamburg) zur Stellung des Verletzten; 58. DJT (1990, München) zu den Absprachen; 60. DJT (1994, Münster) zur Verfahrensbeschleunigung; 62. DJT (1998, Bremen) zum Zeugenschutz und 65. DJT (2004, Bonn) zur Reform des Ermittlungsverfahrens.

¹³⁹ Strafprozessreformgesetz 2004 – österr. BGBl. I Nr. 19/2004; zum Inhalt etwa *Böttcher*, in: Widmaier u.a. (Fn. 5), S. 229 ff.; *Moos*, in: Müller-Dietz u.a. (Fn. 97), S. 581 ff.; *Schmoller*, GA 2009, 505 ff.

¹⁴⁰ S. etwa *Schick*, in: Moos u.a. (Hrsg.), Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, 2006, S. 451.

wird.¹⁴¹ Vergleichbar mit der Entstehung unserer Reichsstrafprozessordnung vor 130 Jahren hat sie damit Rechtseinheit im Strafverfahren herbeigeführt.

IX. Ausblick

Es dürfte dem deutschen Gesetzgeber in den fast 60 Jahren der Strafprozessgesetzgebung seit 1950 auch ohne eine umfassende Gesamtreform gelungen sein, den historisch bedingten Rückstau aufzulösen, die StPO in Übereinstimmung mit den gewandelten verfassungsrechtlichen Anforderungen zu bringen, aktuellen krisenhaften Zuspitzungen zu begegnen, die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege weiterhin zu gewährleisten und insgesamt einen Standard zu bewahren, der sich auch einem internationalen Vergleich stellen kann.

Das ist insgesamt eine beachtliche Leistung. Dennoch ist die Lage nicht günstig. Eine Krise des deutschen Strafprozesses zu diagnostizieren, mag überspitzt erscheinen, liegt aber nicht völlig fern.¹⁴² Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass er das Produkt einer wissenschaftlichen und kodifikatorischen Spätzeit darstellt und zu einem aufs höchste ausdifferenzierten, komplizierten und kaum noch verständlichen Rechtssystem geworden ist, dessen Akzeptanz in der Bevölkerung schwindet, bei dem die Leistungsfähigkeit des ihm zugrunde liegenden Prozessmodells fragwürdig ist¹⁴³ und das den Gesetzgeber, aus welchen Gründen auch immer, in einer sich beschleunigenden Entwicklung zu einer Vielzahl von punktuellen, in sich nicht konsistenten und mit dem Gesamtsystem nicht immer verträglichen Einzeleingriffen motiviert.

Soweit es um kurz- bis mittelfristig umsetzbare Empfehlungen an den Gesetzgeber geht, zeichnet sich ein Patentrezept, wie diesen Schwächen abgeholfen werden könnte, nicht ab, und die Erwartungen an ihn sollten nicht zu hoch geschraubt werden. Dass es ihm gelingen könnte, größere Teilbereiche des Strafverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung und des wissenschaftlichen Diskussionsstandes zu erneuern, erscheint zweifelhaft.¹⁴⁴ Die soeben beendete 16. Legislaturperiode zeigt allerdings – wie man auch immer das Ergebnis bewerten will – die Bereitschaft und Fähigkeit des Gesetzgebers, komplexe und schwierige Vorhaben anzugehen, wie etwa das Problem der Urteilsabsprachen, besonders unübersichtlich gewordene und widersprüchliche Detailregelungen, etwa im TKÜG, auf ein klareres Konzept zurückzuführen, oder – ohne Infragestellung der

vorgegebenen Grundlagen – mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz und dem Untersuchungshaftreformgesetz Teilbereiche jedenfalls in Ansätzen neu zu ordnen. Sie zeigt auch, dass die „Justizentlastung nach der Rasenmähermethode“ nicht unverzichtbarer Bestandteil jeder Legislaturperiode sein muss.

Auch dadurch dürfte sich aber der Gesamtzustand des deutschen Strafverfahrensrechts mit seinen ihm anhaftenden Gebrechen (mindestens) im nächsten Jahrzehnt nicht tiefgreifend ändern. Die Rechtspraxis wird damit zurechtkommen müssen und dies wohl auch tun, und die Prozessrechtswissenschaft könnte und sollte die Gelegenheit nutzen, den Dialog über ein zukunftsfähiges Strafprozessmodell des 21. Jahrhunderts fortzuführen und zu intensivieren.

¹⁴¹ S. etwa *Riklin*, GA 2007, 495 ff.

¹⁴² S. auch *Schünemann*, Wetterzeichen vom Untergang der deutsche Rechtskultur, 2005, der seine Grundsatzkritik an der Entwicklung der Urteilsabsprache (s. oben Fn. 128 f.) in seiner neuesten, pointierten „Streitschrift“ im Untertitel als einen Abgesang auf die Gesetzesbindung und den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung bezeichnet.

¹⁴³ Dazu näher *Rieß* (Fn. 21); *Schünemann*, in: v. Gamm u.a. (Fn. 2) S. 461 ff.; *ders.*, ZStW 114 (2002), 1 ff.

¹⁴⁴ So ist der 2004 vom Bundesjustizministerium und den (damaligen) Koalitionsparteien vorgelegte Diskussionsentwurf eines Strafverfahrensreformgesetzes (Teilabdruck StV 2004, 228), der Reformen des Ermittlungsverfahrens in den Mittelpunkt stellte, nicht weiterverfolgt worden.

Anhang

Änderungsgesetze von nicht nur geringfügiger selbständiger Bedeutung für das Strafverfahren seit 1950:

1. Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts [VereinHG] v. 12.9.1950 (BGBl. I S. 455)
2. Drittes Strafrechtsänderungsgesetz v. 4.8.1953 (BGBl. I S. 735)
3. Viertes Strafrechtsänderungsgesetz v. 11.6.1957 (BGBl. I S. 597)
4. Zweites Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs v. 26.11.1964 (BGBl. I S. 921)
5. Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) v. 19.12.1964 (BGBl. I S. 1067)
6. Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) v. 24.5.1968 (BGBl. I S. 503)
7. Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz = G 10) v. 13.8.1968 (BGBl. I S. 949)
8. Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen v. 8.9.1969 (BGBl. I S. 1582)
9. Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte v. 26.5.1972 (BGBl. I S. 841)
10. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) v. 2.3.1974 (BGBl. I S. 469)
11. Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) v. 9.12.1974 (BGBl. I S. 3393)
12. Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts [ErgG 1. StVRG] v. 20.12.1974 (BGBl. I S. 3686)
13. Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk v. 25.7.1975 (BGBl. I S. 1973)
14. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes [StGBÄndG] v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2181)
15. Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung [StPÄG 1978] v. 14.4.1978 (BGBl. I S. 497)
16. Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979) v. 5.10.1978 (BGBl. I S. 1645)
17. Dreiundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz v. 13.4.1986 (BGBl. I S. 393)
18. Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) v. 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496)
19. Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987) v. 27.1.1987 (BGBl. I S. 475)
20. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten v. 9.6.1989 (BGBl. I S. 1059)

21. Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) v. 15.7.1992 (BGBl. I S. 1302)
22. Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (RpflEntG) v. 11.1.1993 (BGBl. I S. 50)
23. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) v. 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186)
24. Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse („Genetischer Fingerabdruck“) – (StVÄG) v. 17.3.1997 (BGBl. I S. 534) und DNA-Identitätsfeststellungsgesetz v. 7.9.1998 (BGBl. I S. 2646)
25. Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei der Vernehmung und zur Verbesserung des Opferschutzes, Zeugenschutzgesetz – ZSchG) v. 30.4.1998 (BGBl. I S. 820)
26. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 4.5.1998 (BGBl. I S. 845)
27. Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen v. 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491)
28. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) v. 2.6.2000 (BGBl. I S. 1253)
29. Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 3879)
30. Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften v. 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007)
31. Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) v. 24.6.2004 (BGBl. I S. 1354)
32. Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) v. 24.8.2004 (BGBl. I S. 2198)
33. Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 2004 v. 24.6.2005 (BGBl. I S. 1841)
34. Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse v. 12.8.2005 (BGBl. I S. 2360)
35. Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten v. 24.10.2006 (BGBl. I S. 2350)
36. Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) v. 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)
37. Gesetz zur Neuordnung der Kommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG [TKÜG] v. 21.12.2007 (BGBl. I S. 3198)
38. Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2274)
39. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2280)
40. Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353)